



Ortsgemeinde Bisterschied
Verbandsgemeinde Rockenhausen
Donnersbergkreis

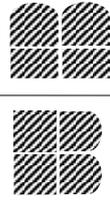
Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes
„In den oberen Birken“
für das Repowering des Windparks Birkenkopf

Abwägungsunterlagen

Empfehlungen zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit
gemäß § 3 I BauGB und der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 I BauGB

Empfehlungen zu den Stellungnahmen

Stand: 01.12.2020



1. Beteiligungszeitraum und Fristen

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.06.2020 zur Abgabe von Stellungnahmen zum Bebauungsplanvorentwurf „In den oberen Birken“ in der Gemarkung Bisterschied gebeten.

Die frühzeitige Offenlage gemäß § 3 I BauGB wurde am 19.05.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Vom 08.06.2020 bis zum 08.07.2020 fand die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplanvorentwurfs statt.

Belange, die von den Trägern öffentlicher Belange nicht innerhalb der angemessenen Frist vorgetragen wurden, müssen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB von der Gemeinde nicht berücksichtigt werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn später von einem Träger öffentlicher Belange vorgebrachte Belange der Stadt, auch ohne sein Vorbringen bekannt sein oder hätten bekannt sein müssen oder sie für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

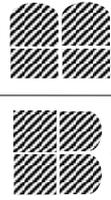
2. Empfehlungen zu den Stellungnahmen

Nachfolgend werden durch das Ingenieurbüro Monzel-Bernhardt, Rockenhausen, Empfehlungen zu eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Behörden) abgegeben. Die Empfehlungen dienen der Gemeinde als Entscheidungshilfe für die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB. Die Beratung und Beschlussfassung zu den Anregungen im Gemeinderat stellt dabei den Kernbereich der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander dar.

Die Stellungnahmen der Naturschutzverbände fließen in die Stellungnahme der Unteren Landespflegebehörde (ULB) bei der Kreisverwaltung ein.

Eine sorgfältige Abwägung, zu der auch eine übersichtliche Wiedergabe im gemeindlichen Beschluss gehört, ist eine Grundvoraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplanes. Aus dem Abwägungsprotokoll sollte hervorgehen, dass sich der Gemeinderat ernsthaft mit den Hinweisen und Anregungen auseinandergesetzt hat. Ein bloßes „Zurückweisen“ von Anregungen ohne inhaltliche Auseinandersetzung oder Begründung ist verfahrensschädlich.

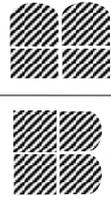
Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Für Träger, die keine Bedenken, Anregungen oder Einwendungen erhoben haben, werden keine Abwägungsunterlagen erstellt.



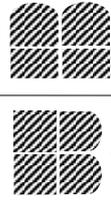
	Beteiligung TÖB	Stellungnahmen vom:	Einwendungen	
			ja	nein
2.1	Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung Im Hause	06. Juli 2020		Hinweise
2.2	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Neustadt a.d.W.	17. Juni 2020		X
2.3	Amprion, Dortmund	10. Juni 2020		X
2.4	Bundesamt für Immobilienaufgaben, Kaiserslautern			
2.5	Bundesamt für Infrastruktur, Bonn	09. Juni 2020		Hinweise
2.6	Deutsche Bahn, Immobiliengesellschaft mbH, Frankfurt/M.			
2.7	Deutsche Telekom AG, Produktionsmanagement, Kaiserslautern	10. Juni 2020		Hinweise
2.8	Deutscher Wetterdienst, Offenbach	22. Juni 2020		X
2.9	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Kaiserslautern	10. Juni 2020		X
2.10	DSF Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen	26. Juni 2020		Hinweise
2.11	Forstamt, Kirchheimbolanden	15. Juni 2020		X
2.12	Fernleitungs- Betriebsgesellschaft, Idar – Oberstein			
2.13	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie Erdgeschichte, Koblenz	08. Juni 2020		Hinweise
2.14	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Speyer	10. Juni 2020		Hinweise
2.15	Handwerkskammer der Pfalz, Kaiserslautern			



	Beteiligung TÖB	Stellungnahmen vom:	Einwendungen	
			ja	nein
2.16	Industrie- und Handelskammer, Kaiserslautern			
2.17	Kabel Deutschland, Trier	16. Juni 2020		X
2.18	Katholisches Pfarramt, Rockenhausen			
2.19	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Gesundheitsamt, Kirchheimbolanden			
2.20	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Landesplanungsbehörde, Kirchheimbolanden	08. Juli 2020		Hinweise
2.21	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Naturschutzbehörde, Kirchheimbolanden	24. Juni 2020	Bedenken	
2.22	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Denkmalpflegebehörde, Kirchheimbolanden			
2.23	Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Referat Abfallentsorgung, Kirchheimbolanden			
2.24	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Straßenverkehrsabteilung, Kirchheimbolanden			
2.25	Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Kreisjugendamt, Kirchheimbolanden			
2.26	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Touristik-Verband, Kirchheimbolanden			
2.27	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Brandschutz, Kirchheimbolanden			
2.28	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Wasserbehörde, Kirchheimbolanden	22. Juli 2020		Hinweise



	Beteiligung TÖB	Stellungnahmen vom:	Einwendungen	
			ja	nein
2.29	Landesamt für Denkmalpflege, Mainz			
2.30	Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz	08. Juli 2020		Hinweise
2.31	LBM, Worms	06. Juli 2020		X
2.32	LBM, Fachgruppe Luftverkehr, Hahn Flughafen			
2.33	Landwirtschaftskammer, Kaiserslautern	06. Juli 2020	Bedenken	
2.34	LBB, Mainz			
2.35	Pfalz Gas, Frankenthal	08. Juni 2020		X
2.36	Pfalzwerke AG, Ludwigshafen	15. Juli 2020		Hinweise
2.37	Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kaiserslautern	03. Juli 2020		Hinweise
2.38	Polizeiinspektion, Rockenhausen			
2.39	Protestantisches Pfarramt, Rockenhausen			
2.40	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Idar Oberstein			
2.41	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Kaiserslautern	17. Juli 2020		Hinweise
2.42	Verbandsgemeindewerke, Rockenhausen	09. Juli 2020		X
2.43	Verkehrsverbund Rhein-Neckar, Westpfalz, Kaiserslautern			
2.44	Vermessungs- und Katasteramt, Pirmasens			
2.45	Westnetz GmbH, Dortmund			



	Beteiligung TÖB	Stellungnahmen vom:	Einwendungen	
			ja	nein
2.46	Zweckverband Schienenpersonennahverkehr, Kaiserslautern			
2.47	Zweckverband Wasserversorgung Westpfalz, Weilerbach	12. Juni 2020		X
2.48	BUND Geschäftsstelle RLP, Mainz			
2.49	Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt RLP, Obermoschel	08. Juli 2020		Hinweise
2.50	Landesfischereiverband, Ockenheim			
2.52	Landesjagdverband, Gensingen			
2.53	Natur Freunde Landesverband, Ludwigshafen			
2.54	Naturschutzbund Landesverband, Mainz	08. Juli 2020	Bedenken	
2.55	Pfälzerwald-Verein, Neustadt a.d.W.	26. Juni 2020	Bedenken	
2.56	Pollichia, Kirchheimbolanden	30. Juni 2020		Stellungnahme GNOR
2.57	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Obermoschel	06. Juli 2020		X
2.58	Ortsgemeinde Teschenmoschel	30. Juli 2020	Einwände	
2.59	Ortsgemeinde Dörrmoschel			
2.60	Ortsgemeinde Schönborn			
2.61	Stadt Rockenhausen			
2.62	GNOR	14. Juni 2020	Bedenken	
2.63	████████████████████ N.N.	08. Juli 2020	Bedenken	
2.64	Limburggen, N.N.	05. Juli 2020		
2.65	Naturschutzinitiative	08. Juli 2020	Bedenken	



Abwägungsempfehlungen

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.1 Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Rockenhausen

Stellungnahme vom 06. Juli 2020 / **Empfehlung zur Abwägung**

Bezüglich Ihrer Anfrage zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Windpark In den Oberen Birken“ in der Ortsgemeinde Bisterschied teilen wir Ihnen mit, dass uns keine Gründe bekannt sind, die gegen eine Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.

Unsererseits wird lediglich darauf hingewiesen, dass für die im Rahmen des Bebauungsplanes zulässigen Vorhaben zur Nutzung der Windenergie immissionschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen und einzuhalten sind.

Der Betrieb der Windenergieanlagen ist den Vorgaben des Genehmigungsbescheides gemäß BImSchG anzupassen. Des Weiteren sind verkehrsrechtliche Anordnungen, sei es für Schwertransporte (Halteverbote innerhalb geschlossener Ortschaften) oder Baustellenzufahrten, rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im vorliegenden Bebauungsplanentwurf im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass für die im Rahmen des Bebauungsplanes zulässigen Vorhaben zur Nutzung der Windenergie immissionschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen und einzuhalten sind.

Eine Bebauungsplanänderung bzw. -ergänzung ist nicht erforderlich.



Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.5 Bundesamt für Infrastruktur, Bonn

Stellungnahme vom 09. Juni 2020 / **Empfehlung zur Abwägung**

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Flugverkehr, berühren und beeinträchtigen.

Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich des US-NATO-Flugplatzes Ramstein, in einem Interessengebiet der Bundeswehr zum Schutz von Funkstellen und im Erfassungsbereich des Gefechts- und Übungszentrums Elektronischer Kampf (Polygone).

Um eine konkrete Prüfung durchführen zu können, benötigen unsere Fachdienststellen exakte Angaben zu den geplanten Windenergieanlagen.

Folgende Angaben werden hierzu benötigt:

Anzahl der WEA, geographischer Koordinaten nach WGS 84 (in Grad, Minute, Sekunden), Bauhöhe über Grund und Bauhöhe über NN, Nabenhöhe, Rotordurchmesser und Typ der geplanten WEA.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich des US-NATO-Flugplatzes Ramstein, in einem Interessengebiet der Bundeswehr zum Schutz von Funkstellen und im Erfassungsbereich des Gefechts- und Übungszentrums Elektronischer Kampf. Um eine konkrete Prüfung durchführen zu können benötigen die Fachdienststellen exakte Angaben zu den geplanten Windenergieanlagen (Anzahl der WEA, geographischer Koordinaten nach WGS 84 (in Grad, Minute, Sekunden), Bauhöhe über Grund und Bauhöhe über NN, Nabenhöhe, Rotordurchmesser und Typ der geplanten WEA). Diese sind der Bundeswehr im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens und der Beteiligung der TöB zur detaillierten Prüfung vorzulegen.

Eine Bebauungsplanänderung bzw. -ergänzung ist nicht erforderlich.



Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.7 Deutsche Telekom, Kaiserslautern

Stellungnahme vom 09. Juni 2020 / **Empfehlung zur Abwägung**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Wir weisen darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist.

Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen.

Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Zentrale Planauskunft Südwest
Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr.
E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de

Weiterhin weisen wir daraufhin, dass sich Auskünfte über Richtfunkstrecken einholen sind. Als zentrale Adresse empfehlen wir die Kontaktdaten zum Thema RiFu Trassenschutz (Beteiligung Träger öffentlicher Belange):



Telekom BekA Trassenschutz

Ziegelleite 2-4

95448 Bayreuth

E-Mail: richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im vorliegenden Bebauungsplanentwurf im erforderlichen Umfang berücksichtigt.

Die Telekom ist ggf. nicht verpflichtet den Windkraftpark / die Windkraftanlagen an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlagen verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom ist bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet, weshalb bereits bei der Festlegung der Standorte ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen ist. Die Telekom ist weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

Eine Bebauungsplanänderung bzw. -ergänzung ist nicht erforderlich.



Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.13 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie, Speyer

Stellungnahme vom 06. Juni 2020 / **Empfehlung zur Abwägung**

Mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt CI in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden haben, erklären wir uns einverstanden.

Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.

Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.

Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im vorliegenden Bebauungsplanentwurf im erforderlichen Umfang berücksichtigt.

Eine Bebauungsplanänderung bzw. -ergänzung ist nicht erforderlich.



Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.14 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Erdgeschichte, Koblenz

Stellungnahme vom 02. Juni 2020 / **Empfehlung zur Abwägung**

Im Planungsgebiet sind erdgeschichtliche Funde und Befunde zu erwarten (Perm, 297 Mill. Jahre alt). Wir müssen am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Folgendes wird für das Bebauungsplan-Verfahren beauftragt:

Der Denkmalfachbehörde Direktion Landesarchäologie -Erdgeschichte-, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, ist der Beginn jeglicher Erdarbeiten rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen, damit vor bzw. während der Bodeneingriffe die geologischen und paläontologischen Befunde und Funde fachgerecht dokumentiert bzw. geborgen werden können. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Allgemeinen nicht, bzw. es werden im Falle größerer Bergungen entsprechende Absprachen getroffen.

Der spätere Investor ist über die Auflagen in Kenntnis zu setzen; er muss ebenso seine örtlich tätigen Subunternehmer instruieren. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß § 16-2 1 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte-, Niederberger Höhe 1, D-56077 Koblenz, 0261-6675-3033, Fax 0261-6675-3010.

Die finanzielle Beteiligung des Vorhabenträgers an den notwendigen Maßnahmen der Denkmalfachbehörde richtet sich nach §21(3) Denkmalschutzgesetz und der entsprechenden Verfahrensverordnung und ist durch den Investor deutlich im Vorfeld des Beginns von Erdarbeiten mit uns abzustimmen.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der LA Erdgeschichte. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Abt. Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.



Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im vorliegenden Bebauungsplanentwurf grundsätzlich berücksichtigt.

Es wird ergänzend empfohlen, den nachfolgenden Passus in die Hinweise des Bebauungsplans aufzunehmen:

„Der Denkmalfachbehörde Direktion Landesarchäologie -Erdgeschichte-, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, ist der Beginn jeglicher Erdarbeiten rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen, damit vor bzw. während der Bodeneingriffe die geologischen und paläontologischen Befunde und Funde fachgerecht dokumentiert bzw. geborgen werden können. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Allgemeinen nicht, bzw. es werden im Falle größerer Bergungen entsprechende Absprachen getroffen.

Der spätere Investor ist über die Auflagen in Kenntnis zu setzen; er muss ebenso seine örtlich tätigen Subunternehmer instruieren. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß § 16-2 1 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte-, Niederberger Höhe 1, D-56077 Koblenz, 0261-6675-3033, Fax 0261-6675-3010.

Die finanzielle Beteiligung des Vorhabenträgers an den notwendigen Maßnahmen der Denkmalfachbehörde richtet sich nach §21(3) Denkmalschutzgesetz und der entsprechenden Verfahrensverordnung und ist durch den Investor deutlich im Vorfeld des Beginns von Erdarbeiten mit uns abzustimmen.“

Die genannten Änderungen / Ergänzungen werden im Rahmen des weiteren Verfahrens in den Bebauungsplan aufgenommen.



Träger öffentlicher Belange

Naturschutzverband

Bürger

OZ 2.20 KV Donnersbergkreis, Untere Landesplanungsbehörde, Kirchheimbolanden

Stellungnahme vom 08. Juli 2020 / **Empfehlung zur Abwägung**

Für die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans werden seitens der unteren Landesplanungsbehörde **keine Einwendungen** erhoben.

Es werden folgende **Hinweise** gegeben:

- Laut aktueller Rechtsprechung ist die Regelung der Zahl der (Windenergie-)Anlagen in einem Bebauungsplan unzulässig. In den textlichen Festsetzungen unter A.1 wird im SO Erneuerbare Energien und im SO Windpark die Errichtung je einer Anlage erlaubt. Diese Festsetzung muss entfallen. Eine Begrenzung der Anlagen kann z.B. über die Darstellung des Baufensters erfolgen bzw. ist bereits erfolgt.
- Der Umweltbericht ist noch zu erstellen. Die erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind noch festzusetzen.
- Die Zuordnungsfestsetzung nach § 9 Abs. 1 a Satz 2 BauGB für die externen Ausgleichs- und Ersatzflächen muss sichergestellt sein durch Eintrag in die Planurkunde und Aufnahme in die textlichen Festsetzungen.
- Die Datengrundlagen zu naturschutzfachlichen Belangen sind auf ihre Aktualität hin zu überprüfen. Wir verweisen auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde.
- Die notwendigen städtebaulichen Verträge nach § 11 BauGB müssen vor Satzungsbeschluss vorliegen.
- Die textlichen Festsetzungen, die ausgefüllten Verfahrensvermerke und die Rechtsgrundlagen sind spätestens nach Satzungsbeschluss auf der Planurkunde zu ergänzen.

Redaktionelle Hinweise:

- Laut Al., Punkt d) sind Anlagen, die nicht im Zusammenhang mit der Nutzung Erneuerbarer Energien stehen, im SO unzulässig — hier sollte verdeutlicht werden, dass beide Sondergebiete gemeint sind
- Die Aussagen zum Regionalen Raumordnungsplan sind zu aktualisieren (Teilfortschreibung ist in Kraft getreten) — Abbildungsbezeichnung ist falsch



Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im vorliegenden Bebauungsplanentwurf grundsätzlich berücksichtigt.

Es wird jedoch ergänzend empfohlen die nachfolgenden Punkte im Bebauungsplan entsprechend anzupassen:

- **Die Zahl der Windenergieanlagen wird (gemäß aktueller Rechtsprechung) aus den textlichen Festsetzungen unter A1 entfernt. Lediglich die zeichnerische Darstellung mittels Baufenster bleibt bestehen.**
- **Der Umweltbericht sowie die erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen werden (vom Büro Laub) ergänzend zum Bebauungsplan erstellt und im Rahmen des weiteren Verfahrens offengelegt. In Verbindung hiermit werden die Datengrundlagen zu naturschutzfachlichen Belangen entsprechend aktualisiert.**
- **Die Ergebnisse des Umweltberichtes sowie die externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in die textlichen Festsetzungen sowie in die Planurkunde des Bebauungsplans übernommen.**
- **Die textlichen Festsetzungen, die ausgefüllten Verfahrensvermerke sowie die Rechtsgrundlagen werden zum Satzungsbeschluss auf der Planurkunde vermerkt.**

Redaktionelle Hinweise/Änderungen:

- **Punkt A1 d) der textlichen Festsetzungen wird dahingehend geändert, dass eindeutig klargestellt wird, dass bauliche Anlagen, die nicht im Zusammenhang mit der Nutzung der Erneuerbaren Energien stehen in allen SO (Sondergebieten) unzulässig sind.**
- **Die Aussagen zum Regionalen Raumordnungsplan sowie die Abbildungsbezeichnung werden aktualisiert und berichtigt.**

Weiterhin ist zu beachten, dass die notwendigen städtebaulichen Verträge gemäß § 11 BauGB noch vor dem Satzungsbeschluss vorliegen müssen.

Die genannten Änderungen / Ergänzungen werden im Rahmen des weiteren Verfahrens in den Bebauungsplan aufgenommen.



Träger öffentlicher Belange

Naturschutzverband

Bürger

OZ 2.21 KV Donnersbergkreis, Untere Naturschutzbehörde, Kirchheimbolanden

Stellungnahme vom 24. Juni 2020 / **Empfehlung zur Abwägung**

Der Bebauungsplan "In den oberen Birken" der Ortsgemeinde Bisterschied soll geändert werden, um ein Repowering der bestehenden WEA zu ermöglichen.

Die vorhandenen drei Windenergieanlagen (Hmax bis 134 m üGOK) sollen abgebaut und statt dessen zwei moderne, wirtschaftlichere Anlagen der neueren Generation mit einer Gesamthöhe von 250 m ÜGOK errichtet werden. Außerdem sollen im bestehenden Energiepark auch Entwicklungsmöglichkeiten für die Photovoltaik-Nutzungen bauplanungsrechtlich gesichert werden. Die räumliche Ausdehnung und die bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "In den oberen Birken" lassen eine entsprechende Weiterentwicklung des Energieparks derzeit nicht zu.

Daher werden in dem jetzigen Verfahren die Festsetzungen geändert und das Bebauungsplangebiet mit einer Größe von derzeit 9,6 ha um 13,9 ha zu einer Gesamtfläche von 23,5 ha erweitert.

In der jetzt vorliegenden, frühzeitigen Unterrichtung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden planungsrelevante Sachverhalte nach Umfang und Detaillierungsgrad abgefragt.

Hierzu äußert die Untere Naturschutzbehörde folgende Anmerkungen und Bedenken:

Artenschutz - Gutachten

Der in der Begründung unter "6.10 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" erwähnte Umweltbericht (Büro L.A.U.B Kaiserslautern) stammt aus dem Jahr 2017 und basiert auf faunistischen Kartierungsdaten, die im Jahr 2016 und früher erhoben wurden.

In Hinblick auf

- die Steigerung der zulässigen Anlagenhöhe um mehr als 100 m an einem Standort an einem Hauptkorridor des Kranichzuges
- die Verlegung eines Anlagenstandortes um 300 m nach Nordwesten vor einen Offenland Korridor zwischen zwei Waldflächen (ggf. erhöhtes Kollisionsrisiko, u.a. für Fledermäuse)
- die nahegelegenen bekannten Brutvorkommen von Schwarzstorch und Rotmilan



- die jährliche Beobachtung einer großen Anzahl verschiedener Rastvögel in dieser Region (darunter Weihen-, Bussard- und Milan-Arten, Kranich, Goldregen- und Mornellregenpfeifer)

ist auf der Grundlage neuer Erhebungen und Raumnutzungsanalysen zu überprüfen, ob die bisherigen Aussagen und daraus abgeleiteten Planungsempfehlungen für die Avifauna und die Fledermauspopulationen, aber auch für Reptilien noch Bestand haben.

Insbesondere die folgenden Aussagen aus dem erwähnten Umweltbericht unter Punkt 3.3.2 “Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen“ werden unter Berücksichtigung alten Datenlage und der oben genannten Gründe für nicht mehr belastbar angesehen:

- Schwarzstorch: In Bezug auf das rd. 2,3 km entfernte Schwarzstorchvorkommen ist durch das Repowering keine Barrierewirkung zu erwarten.
- Rastvögel: Auf der Basis der festgestellten Anzahl rastender Individuen der drei Arten im Vergleich zu Rastzahlen aus jeweils landesweit bedeutenden Rastgebieten zeigt sich, dass die Rastereignisse bzw. Rastflächen für alle drei Arten nicht von essentieller Bedeutung sind.
- Kranich: Bei dem Kranichzug ergibt sich, dass der Standort am Rand des Hauptdurchzugs Korridors im Raum des Nahe- und Glantals geplant ist. Ein besonderes Konfliktpotential wird nicht gesehen. Es handelt sich um ein Repowering von vorhandenen WEA.

[Anmerkung: Allerdings wird eine Integration in das landesweite Kranichmonitoring empfohlen.]

Landespflegerisches Gutachten (LBP / Umweltbericht)

Die erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf der Grundlage einer neuen Flächenbilanzierung sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse aktueller Artenkartierungen zu überarbeiten und ergänzen.

Wie in den Unterlagen dargelegt, können im Bebauungsplan nur Maßnahmen mit bodenrechtlichem Bezug sowie gestalterische Vorgaben zur Windenergieanlage festgesetzt werden, soweit sie sich aus dem Bauordnungsrecht ableiten lassen. Zusätzlich erforderliche landschaftspflegerische Maßnahmen werden im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens gemäß BImSchG rechtsverbindlich vereinbart.



Dies gilt für bestimmte artenschutzfachliche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie für die nicht ausgleich- oder ersetzbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Dies sind in der Regel die durch Mast- oder Turmbauten verursachten Beeinträchtigungen in mehr als 20 Meter Höhe.

Abschließend wird angemerkt, dass die Zulässigkeit der im Bebauungsplan definierten Anlagen zur Nutzung der Windenergie grundsätzlich einer Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bedürfen und die Bauleitplanung lediglich den städtebaulichen Rahmen der Vorhabenzulässigkeit regelt.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Der ursprüngliche zum Bebauungsplan vorgelegte Umweltbericht aus dem Jahr 2017 basiert auf faunistischen Kartierungsdaten, welche im Jahr 2016 oder früher erhoben wurden. Gemäß der Stellungnahme der UNB ist auf Grundlage neuer Erhebungen und Raumnutzungsanalysen zu überprüfen, ob die bisherigen Aussagen sowie daraus abgeleiteten Planungsempfehlungen für die Avifauna und die Fledermauspopulationen, aber auch für Reptilien noch Bestand haben. Insbesondere die Aussagen zu „Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen“ werden als nicht mehr belastbar gewertet und sind besonders hinsichtlich der in der Stellungnahme genannten Punkte erneut zu bewerten.

Weiterhin werden im Rahmen des aktualisierten Umweltberichtes die erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft auf Grundlage einer neuen Flächenbilanzierung sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der aktuellen Artenkartierungen überarbeitet und ergänzt.

Der aktualisierte Umweltbericht sowie die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach deren Fertigstellung in den Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend im weiteren Verfahren im Rahmen der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung zu Einsicht veröffentlicht.



Träger öffentlicher Belange

Naturschutzverband

Bürger

OZ 2.28 KV Donnersbergkreis, Untere Wasserbehörde, Kirchheimbolanden

Stellungnahme vom 22. Juli 2020 / **Empfehlung zur Abwägung**

In Bezug auf Ihr Schreiben vom 02.06.2020 teilen wir Ihnen mit, dass wir uns aus Sicht der unteren Wasserbehörde der Stellungnahme der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Kaiserslautern vom 17.07.2020 anschließen.

Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde schließen wir uns der Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde vom 08.07.2020 an.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im vorliegenden Bebauungsplanentwurf grundsätzlich berücksichtigt. An dieser Stelle wird auf die Abwägungsempfehlungen zu den Stellungnahmen der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern vom 17.07.2020 sowie der unteren Landesplanungsbehörde vom 08.07.2020 verwiesen.

Es wird empfohlen gemäß der Stellungnahme der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Kaiserslautern vom 17.07.2020 die Aussagen zu erforderlichen Drainagen im Bebauungsplan anzupassen, dass Drainagen nicht an eine Gewässer angeschlossen werden dürfen. Drainagewasser muss breitflächig außerhalb der KOAG-Liegenschaft zur Versickerung gebracht werden. Darüber hinaus wird keine Bebauungsplanänderung bzw. -ergänzung erforderlich.

Weiterhin wird ergänzend empfohlen entsprechend der Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde vom 08.07.2020 die nachfolgenden Punkte im Bebauungsplan entsprechend anzupassen:

- **Die Zahl der Windenergieanlagen wird (gemäß aktueller Rechtsprechung) aus den textlichen Festsetzungen unter A1 entfernt. Lediglich die zeichnerische Darstellung mittels Baufenster bleibt bestehen.**
- **Der Umweltbericht sowie die erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen werden (vom Büro Laub) ergänzend zum Bebauungsplan erstellt und im Rahmen des**



weiteren Verfahrens offengelegt. In Verbindung hiermit werden die Datengrundlagen zu naturschutzfachlichen Belangen entsprechend aktualisiert.

- *Die Ergebnisse des Umweltberichtes sowie die externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in die textlichen Festsetzungen sowie in die Planurkunde des Bebauungsplans übernommen.*
- *Die textlichen Festsetzungen, die ausgefüllten Verfahrensvermerke sowie die Rechtsgrundlagen werden zum Satzungsbeschluss auf der Planurkunde vermerkt.*

Redaktionelle Hinweise/Änderungen:

- *Punkt A1 d) der textlichen Festsetzungen wird dahingehend geändert, dass eindeutig klargestellt wird, dass bauliche Anlagen, die nicht im Zusammenhang mit der Nutzung der Erneuerbaren Energien stehen in allen SO (Sondergebieten) unzulässig sind.*
- *Die Aussagen zum Regionalen Raumordnungsplan sowie die Abbildungsbezeichnung werden aktualisiert und berichtigt.*

Weiterhin ist zu beachten, dass die notwendigen städtebaulichen Verträge gemäß § 11 BauGB noch vor dem Satzungsbeschluss vorliegen müssen.

Die genannten Änderungen / Ergänzungen werden im Rahmen des weiteren Verfahrens in den Bebauungsplan aufgenommen.



Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.30 Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz

Stellungnahme vom 08. Juli 2020 / **Empfehlung zur Abwägung**

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) nimmt Stellung als Träger öffentlicher Belange und unterstützt damit Ihre Vorhaben. Um die steigenden Anforderungen effizient erfüllen zu können, bittet das LGB Sie, zukünftig das zentrale Internetportal des LVermGeo zur Erfassung von Plänen der Offenlagen für das Geoportal

<https://lvermgeo.rlp.de/de/geodaten/geodateninfrastruktur-rheinlandpfalz/kommunaler-server0/>
zu nutzen.

Bitte achten Sie dabei auf die genaue Übereinstimmung aller für das jeweilige Verfahren überplanten Flächen mit den zeichnerischen Festsetzungen (Eingriffs- und Ausgleichsflächen). Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab: dass der Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "In den Oberen Birken" im Bereich der auf Steinkohle verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfelder "Albrechtszeche" sowie "Consolidiertes Steinkohlebergwerk Vereinigt Glück" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesen Bergwerksfeldern liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.



Für die geplanten Bauvorhaben empfehlen wir die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen.

Boden und Baugrund

- allgemein:

Nach unseren geologischen Informationen stehen im Bereich des Planungsgeländes voraussichtlich oberflächernah Sedimentgesteine des Rotliegend an. Diese setzen sich vorwiegend aus einer Wechselfolge von Ton-, Silt- und Sandsteinen zusammen.

Weiter können bereichsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt.

Aufgrund der genannten Gegebenheiten empfehlen wir dringend die Erstellung eines Baugrundgutachtens einschließlich der Prüfung der Hangstabilität.

Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter C.3 werden fachlich bestätigt.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 1973.1 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. .

-mineralische Rohstoffe:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen

Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im vorliegenden Bebauungsplanentwurf im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Eine Bebauungsplanänderung bzw. -ergänzung ist nicht erforderlich.



Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.33 Landwirtschaftskammer RLP, Kaiserslautern

Stellungnahme vom 06. Juli 2020 / **Empfehlung zur Abwägung**

Im § 123 BauGB wird die Erschließungslast geregelt. Ohne gesicherte Erschließung wird ein rechtswidriger Zustand herbeigeführt. Im vorliegenden Fall fehlt jegliche Darstellung der Erschließung. Die Erschließung beinhaltet eine Darstellung von einer klassifizierten Straße bis hin zur tatsächlichen Windkraftanlage. Dazu zählt ebenfalls die Erschließung auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Im vorliegenden Fall wird die Erschließung auch über das landwirtschaftliche Wirtschaftswegenetz der Gemeinden erfolgen, wodurch die landwirtschaftlichen Belange berührt werden. Eine Abstimmung mit der Landwirtschaft wäre wünschenswert. Bei der inneren Erschließung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Restflächen und Anschneidebereiche entstehen.

Im Bereich der geplanten Ersatzmaßnahmen für die Waldrodung, sollte nach unserer Auffassung schwerpunktmäßig entsprechend des Landeswaldgesetzes eine Waldumbaumaßnahme erfolgen.

Grundsätzlich sollten lediglich die konkreten Standorte der WEA als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windpark / Windenergie dargestellt werden. Die übrigen Flächen sollten weiterhin als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden, da dies auch der zukünftigen Nutzung entspricht.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die Gesetzgebung schreibt gemäß § 35 Abs. 2 BauGB für privilegierte Vorhaben im Außenbereich eine ausreichend gesicherte Erschließung vor. „An die gesicherte Erschließung sind somit geringere Anforderungen zu stellen. Sie richtet sich nach dem jeweiligen Vorhaben, den sich darauf ergebenden Anforderungen an die Erschließung und den örtlichen Gegebenheiten. So sind die Erschließungsanforderungen bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Wohnhäusern naturgemäß anders als bei ortsgebundenen gewerblichen Betrieben, wie z.B. Windenergieanlagen. Die ausreichende



Erschließung bezieht sich insbesondere auf die wegemäßige Erschließung, die Strom- und Wasserversorgung sowie die Abwasserbeseitigung. Nicht zum Inhalt der Erschließung gehört der Anschluss einer Windenergieanlage an ein Verbundnetz zum Zwecke der Stromeinspeisung. Zum Umfang der wegemäßigen Erschließung kommt es auf die Größe des dem Vorhaben dienenden Betriebes, seine spezielle Ausprägung, die Zugehörigkeit von Wohnnutzung und das hiernach zu erwartende Verkehrsaufkommen an. Dabei ist das Verkehrsaufkommen von Großbetrieben bis hin zu landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen jeweils zu berücksichtigen, weiter dass die Erschließung besonders einzeln gelegener Betriebe herkömmlicherweise über landwirtschaftliche Wirtschaftswege, auch über Feld- oder Waldwege, erfolgen kann. Die Betriebe sind nicht generell auf betonierte oder asphaltierte Straßen angewiesen; je nach den örtlichen Gegebenheiten kann ein nur geschotterter Weg oder ein Feldweg als Erschließung ausreichen.“ (siehe Kommentar zum BauGB, Spannowsky/Uechtritz, 3. Auflage 2018, S. 715)

Die vorgelegte Planung weist mehrere Wirtschaftswege aus, welche unter anderem auch dem Erreichen der WEA dienen. Eine Erweiterung des klassifizierten Straßennetzes wird an dieser Stelle nicht für erforderlich gehalten.

Die Ausweisung der übrigen Flächen um die WEA werden entsprechend dem planerischen Erfordernis sowie dem gemeindlichen Planungswunsch entsprechend als Sondergebiete ausgewiesen.

Eine Bebauungsplanänderung bzw. -ergänzung ist nicht erforderlich.



Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.36 Pfalzerwerke Netz AG, Ludwigshafen

Stellungnahme vom 15. Juli 2020 / **Empfehlung zur Abwägung**

Nach zeitlicher Verlängerung für unsere Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren durch Ihre Frau Lieser (E-Mail am 07.07.2020) geben wir folgende Stellungnahme ab.

Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und haben wir zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen.

Auch ansonsten haben wir zum Entwurf des Bebauungsplanes keine Bedenken, geben jedoch nachstehende Anregungen an Sie weiter und bitten um deren Berücksichtigung.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Plangebiet) und auch außerhalb und damit im möglichen Beeinflussungsbereich der Sondergebiete (SO Erneuerbare Energien und SO Windpark) ist derzeit die nachstehend aufgeführte Versorgungseinrichtung der Pfalzerwerke Netz AG als Bestand zu berücksichtigen:

20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 166-00,
Leitungsabschnitt Mast Nr. 703512 bis Mast Nr. 703517

Zur Information über den Bestand dieser Versorgungseinrichtung haben wir als Anlage einen aktuellen Planauszug unserer Bestandsdokumentation beigefügt.

Bereits an dieser Stelle weisen wir aber ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin:

Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Vor Baubeginn muss unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online Planauskunft der Pfalzerwerke Netz AG eingeholt werden, die auf unserer Webseite (www.pfalzerwerke-netz.de) zur Verfügung steht.

Grundsätzlich sind im Nahbereich von Freileitungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) fachtechnische Vorschriften bzw. Empfehlungen, durch welche Konflikte (Störungen/ Gefährdungen) mit Infrastruktureinrichtungen der Stromversorgung vermieden werden sollen, einzuhalten bzw. zu beachten.



So sind bei Einhaltung eines Mindestabstandes vom Dreifachen des Rotordurchmessers einer WEA (definiert als der gemessene Abstand zwischen der Turmachse und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils einer Freileitung) keine Auswirkungen auf eine in der Nähe einer WEA bestehenden Freileitung zu erwarten.

Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen „SO Windpark“ liegen teilweise innerhalb des Abstandes von max. 420 m (= 3 x 140 m maximaler Rotordurchmesser der WEA bzw. Radius der Baugrenze) der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung unseres Unternehmens.

Bei Unterschreitung dieses Mindestabstandes zu unseren Freileitungen kann, die von einer WEA verursachte Windströmung die Leiterseile der Freileitungen in Schwingungen versetzen und damit Schaden an den Leiterseilen verursachen. Eine Prüfung, inwieweit unsere Freileitungen durch eine WEA beeinflusst werden und Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich werden, erfolgt im Regelfall erst vor baulicher Realisierung von WEA, im Zuge der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zur Errichtung der WEA.

Oben aufgeführte 20-kV-Mittelspannungsfreileitung bedarf der zeichnerischen und textlichen Berücksichtigung im Bebauungsplan.

a) Zeichnerische Berücksichtigung

Der Bestand der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung ist zeichnerisch informatorisch bereits genügend lagegenau in der Planzeichnung dargestellt.

Wie unter C 6. der Hinweise korrekt geschildert, befindet sich die standörtliche Lage der Trasse selbst außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, gleichwohl befindet sich der Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitung mit einer Gesamtbreite von 24 m — von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 12 m gemessen — innerhalb des Geltungsbereiches.

Aufgrund dieses Umstandes halten wir es für erforderlich, dass in der Planzeichnung, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, zusätzlich der zugehörige Schutzstreifen von 12 m über die Eintragung einer mit einem „Geh-, Fahr und Leitungsrecht“ zu Gunsten des Betreibers zu belastenden Fläche (Planzeichen Pkt. 15.5 Planzeichenverordnung) festgesetzt wird. Zur besseren Lesbarkeit regen wir an, dass der Schutzstreifen auch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes informatorisch ausgewiesen wird.



b) Textliche Berücksichtigung

Zur textlichen Berücksichtigung der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung wollen Sie bitte Ziffer A 12. um den nachstehend in Kursivschrift dargestellten Passus ergänzen.

A 12. Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen (9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Für das Repowering der Windenergieanlagen (...).

Damit zusätzlich in Verbindung stehende landschaftspflegerische Maßnahmen werden im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens gemäß BImSchG rechtsverbindlich vereinbart.

Weiterhin wird für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches und im Beeinflussungsbereich bestehende 20-kV-Mittelspannungsfreileitung zugunsten des Betreibers ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Die im Bebauungsplan dargestellte Führung dieser Mittelspannungsfreileitung kann Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage und somit auch die Leitungsrechte ergeben sich allein aus der Örtlichkeit. Innerhalb des ausgewiesenen Schutzstreifens der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung ist die Herstellung baulicher Anlagen und Nebenanlagen sowie die Anpflanzung von Bäumen nicht zulässig.

Ferner ist eine redaktionelle Anpassung von Ziffer C 6. erforderlich (Anpassungen sind in Kursivschrift dargestellt).

C 6. Zusätzliche Hinweise zu Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen sowie Richtfunkstrecken

Vor der Durchführung von Arbeiten (...).

Es ist ein Mindestabstand von (...) zu vermeiden.

~~Außerhalb~~ Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „In den oberen Birken, ~~jedoch~~ sowie im Nahbereich bzw. im möglichen Beeinflussungsbereich ~~des~~ der festgesetzten Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO, ~~sind~~ ist eine ~~Starkstromfreileitungen~~ 20-kV-Mittelspannungsfreileitung der Pfalzwerke Netz



AG, Ludwigshafen zu beachten. Die standörtliche Lage ~~dieser Freileitungstrassen~~ der Trasse selbst liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, indes befindet sich der Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitung innerhalb des Plangebiets.

Die erforderlichen Sicherheitsabstände sind in Abstimmung mit der Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen einzuhalten. Eine Unterschreitung der Sicherheitsabstände ist nur im Einvernehmen mit der Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen und unter Berücksichtigung entsprechender Schutzmaßnahmen (u a. Schwingungsschutz) zulässig.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wird.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im vorliegenden Bebauungsplanentwurf bereits grundlegend berücksichtigt.

Der Bestand der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung ist zeichnerisch informatorisch bereits genügend lagegenau in der Planzeichnung dargestellt. Wie unter C6. Der Hinweise geschildert, befindet sich die standörtliche Lage der Trasse selbst außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, gleichwohl befindet sich der Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitung mit einer Gesamtbreite von 24 m – von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 12 m gemessen – innerhalb des Geltungsbereiches.

Es wird ergänzend empfohlen, in der Planzeichnung, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, zusätzlich den zugehörigen 12 m breiten Schutzstreifen über die Eintragung einer mit einem „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“ zu Gunsten des Betreibers zu belastenden Fläche festzusetzen. Zur besseren Lesbarkeit, soll der Schutzstreifen auch außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes informatorisch ausgewiesen werden.

Weiterhin wird empfohlen die textlichen Festsetzungen um die nachfolgenden Passagen zu ergänzen:

„A 12. Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen (9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



Für das Repowering der Windenergieanlagen (...).

Damit zusätzlich in Verbindung stehende landschaftspflegerische Maßnahmen werden im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens gemäß BImSchG rechtsverbindlich vereinbart.

Weiterhin wird für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches und im Beeinflussungsbereich bestehende 20-kV-Mittelspannungsfreileitung zugunsten des Betreibers ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Die im Bebauungsplan dargestellte Führung dieser Mittelspannungsfreileitung kann Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage und somit auch die Leitungsrechte ergeben sich allein aus der Örtlichkeit. Innerhalb des ausgewiesenen Schutzstreifens der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung ist die Herstellung baulicher Anlagen und Nebenanlagen sowie die Anpflanzung von Bäumen nicht zulässig.“

„C 6. Zusätzliche Hinweise zu Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen sowie Richtfunkstrecken

Vor der Durchführung von Arbeiten (...).

Es ist ein Mindestabstand von (...) zu vermeiden.

~~Außerhalb~~ *Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „In den oberen Birken, jedoch sowie im Nahbereich bzw. im möglichen Beeinflussungsbereich des der festgesetzten Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO, sind ist eine Starkstromfreileitungen 20-kV-Mittelspannungsfreileitung der Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen zu beachten. Die standörtliche Lage dieser Freileitungstrassen der Trasse selbst liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, indes befindet sich der Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitung innerhalb des Plangebiets.“*

Darüber hinaus werden keine Bebauungsplanänderungen oder -ergänzungen erforderlich.



Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.37 Planungsgemeinschaft Westnetz, Kaiserslautern

Stellungnahme vom 03. Juli 2020 / **Empfehlung zur Abwägung**

Aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz ist zu dem o. g. Vorhaben folgendes festzustellen:

Vorgesehen ist im Rahmen eines Repowerings die Errichtung und Inbetriebnahme von zwei modernen Windenergieanlagen als Ersatz drei bestehender Altanlagen auf der Gemarkung Bisterschied sowie im Rahmen einer 1. Änderungsplanung eine Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs des bestehenden Bebauungsplans "In den Oberen Birken". Der nordwestliche Teilbereich wird als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Windenergie/Windpark" ausgewiesen, der südöstliche Teilbereich als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Gebiet für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien".

Eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und Ressourcen schonende Energieversorgung ist die Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Regionalentwicklung. Neben der Energieeinsparung und einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung bilden der weitere Ausbau erneuerbarer Energien und die Stärkung der eigenen Energieversorgung die vier Grundpfeiler der Energiepolitik des Landes Rheinland-Pfalz. Im Weiteren unterstützt der Ausbau der erneuerbare Energien die Bemühungen, nationale und internationale Klimaschutzziele umzusetzen.

Entsprechend fordert das Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV des Landes Rheinland-Pfalz gemäß Z 163 b, im Rahmen der Regionalpläne Vorranggebiete für die Windenergienutzung zur geordneten Entwicklung und zur Bündelung der Netzinfrastruktur von Windenergieanlagen auszuweisen.

Die 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans ist im April 2020 in Kraft getreten. Im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV liegt das beabsichtigte Vorhaben in einem Vorranggebiet Windenergienutzung. Das Vorhaben "Ausweisung von Gebieten für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien" steht dem an der östlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes ausgewiesenen Ziel "Vorranggebiet Landwirtschaft" solange nicht entgegen, bis auf den hiervon betroffenen Flächen



(im aktuellen Entwurf als Flächen für Landwirtschaft ausgewiesen) ggf. Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden sollten.

Aus Sicht der Regionalen Raumordnung werden gegen das o. g. Vorhaben **keine Bedenken** vorgetragen.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im vorliegenden Bebauungsplanentwurf im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Eine Bebauungsplanänderung bzw. -ergänzung ist nicht erforderlich.



Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.41 Struktur und Genehmigungsdirektion Süd, Kaiserslautern

Stellungnahme vom 08. Juli 2020 / **Empfehlung zur Abwägung**

Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung und im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nehme ich wie folgt Stellung:

1. Oberflächenentwässerung

Aus den Unterlagen ist zu entnehmen, dass zusätzlich zu den zwei Windrädern auch Nebenanlagen sowie in der Erweiterungsfläche Solarmodule zulässig sind.

Wasserrechtlich gehe ich davon aus, dass das durch die zusätzliche Versiegelung anfallende Niederschlagswasser am Ort des Anfalls ohne Schädigung Dritter breitflächig versickert wird und keine erlaubnispflichtigen Tatbestände verwirklicht werden. Als solche kamen beispielsweise die direkte Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer oder die Versickerung des Niederschlagswassers in einer zentralen Anlage in Betracht.

Ggf. erforderliche Drainagen dürfen, entgegen der Erläuterung in Festsetzung und Begründung, nicht an ein Gewässer angeschlossen werden. Drainagewasser muss breitflächig außerhalb der KOAG-Liegenschaft zur Versickerung gebracht werden.

Aus fachlicher Sicht besteht bezüglich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung kein weiterer Handlungsbedarf.

2. Grundwasserschutz

Das Vorhaben befindet sich in keinem ausgewiesenen oder geplanten Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet und auch in keinem Überschwemmungsgebiet. Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wird daher auf die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde, gemäß den § 64 und 65 Landeswassergesetz verwiesen.

Planungen im Hinblick auf Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe, müssen in Einklang der Nutzungszulässigkeit stehen. Weiterhin sind hierbei stets die grundsätzlichen gesetzlichen Bestimmungen des WHG und des LWG sowie insbesondere die



Anlagenverordnung (AwSV), zusammen mit den einschlägigen technischen Regelwerken zu beachten.

3. Konversionsliegenschaft

Der Planungsbereich umfasst die Konversionsliegenschaft ehem. „US NATO Raketenstation (Feuerstellung (Reg.-Nr. 33305008-01) in Bisterschied. Im Rahmen der vorgesehenen Flächennutzung sind grundsätzlich die Festlegungen durch die Konversionsgruppe (KOAG), unter der Federführung der SGD Süd (Referat 31) in Neustadt a. Weinstraße bei der Planung zu beachten.

Ich weise auf die Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) hin. Nach § 5 Abs. 1 LBodSchG vom 25.7.2005 (Gesetz und Verordnungsblatt Rheinland Pfalz (GVBl.) v. 02.08.2005, S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. 5. 448) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Regionalstelle der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd) mitzuteilen. Ich bitte um Unterrichtung über die Ergebnisse der Umweltprüfung im Rahmen der Trägerbeteiligung gern. § 4 Abs. 2 BauGB.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im vorliegenden Bebauungsplanentwurf grundsätzlich im erforderlichen Umfang berücksichtigt.

Es wird ergänzend empfohlen gemäß der Stellungnahme die Aussagen zu erforderlichen Drainagen im Bebauungsplan anzupassen, dass Drainagen nicht an eine Gewässer angeschlossen werden dürfen. Drainagewasser muss breitflächig außerhalb der KOAG-Liegenschaft zur Versickerung gebracht werden.

Darüber hinaus wird keine Bebauungsplanänderung bzw. -ergänzung erforderlich.



Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.49 Landes Aktions Gemeinschaft, Obermoschel

Stellungnahme vom 08. Juli 2020 / **Empfehlung zur Abwägung**

Mit Schreiben vom 02.06.2020, bei uns eingegangen am 05.06.2020 wird uns als Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bei der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes gegeben. Gleichzeitig werden wir im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung um Äußerung gebeten.

Was die Änderung und Erweiterung des bestehenden Bebauungsplanes anbelangt, werden von uns keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.

Was den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung und des Umweltberichtes anbelangt, bitten wir alle in Betracht kommenden umweltrelevanten Aspekte anhand der derzeitigen methodischen Arbeitshinweise zu erfassen und entsprechend zu bilanzieren.

Dies betrifft insbesondere Untersuchungen der Auswirkungen der -gegenüber den derzeit existierenden- erheblich größer geplanten Windenergieanlagen auf vorhandene

- **Fledermausvorkommen**
- **Zugvogelkorridore für Weihenarten, Grauammer, Schafstelze, Steinschmätzer Kranich**
- **Brutvögel und Avifauna, vor allem in Bezug auf Rotmilan, Wachtel, Rebhuhn, Feldlerche**

Insbesondere unter Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bitten wir um sorgfältige Prüfung der Umweltauswirkung der geplanten Eingriffe.

Des Weiteren bitten wir um abschließende Prüfung, dass auch tatsächlich keine mehr als 120 Jahre alten Laubwaldbestände durch die Umsetzung der Bebauungsplanänderung beeinträchtigt werden.



Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden hinsichtlich des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes grundsätzlich berücksichtigt.

Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung und des Umweltberichtes wird darauf hingewiesen und empfohlen, dass alle in Betracht kommenden umweltrelevanten Aspekte anhand der derzeitigen methodischen Arbeitsweisen zu erfassen und entsprechend zu bilanzieren sind. Im Fokus der Untersuchungen sollen die Auswirkungen der geplanten Eingriffe auf vorhandene Fledermausvorkommen, Zugvogelkorridore für Weihenarten, Grauammer, Schafstelze, Steinschmätzer, Kranich, Brutvögel und Avifauna, vor allem in Bezug auf Rotmilan, Wachtel, Rebhuhn und Feldlerche, explizit unter Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, stehen.

Weiterhin soll der neu erarbeitete Umweltbericht prüfen, dass tatsächlich keine mehr als 120 Jahre alten Laubwaldbestände durch die Umsetzung der Bebauungsplanänderung beeinträchtigt werden.

Der neu erarbeitete Umweltbericht ist in seiner Gänze der Bebauungsplanänderung im weiteren Verfahrensschritt beizufügen und entsprechend offenzulegen.



Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.54 Naturschutzbund Deutschland, Mainz

Stellungnahme vom 08. Juli 2020 / **Empfehlung zur Abwägung**

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Namens und im Auftrag des NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. nehmen wir zu o.g. Planung wie folgt Stellung:

Der NABU Rheinland-Pfalz stimmt der Änderung des Bebauungsplanes nicht zu und schließt sich den aufgeführten Argumenten in der Stellungnahme der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR) vom 30.06.2020 vollumfänglich an (siehe Anhang).

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Es wird an dieser Stelle auf die Abwägungsempfehlung zur Stellungnahme der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR) vom 30.06.2020 verwiesen:

Es wird auf die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westnetz, Kaiserslautern vom 03.07.2020 hingewiesen.

Grundsätzlich ist eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und Ressourcen schonende Energieversorgung die Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Regionalentwicklung. Neben der Energieeinsparung und einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung bilden der weitere Ausbau erneuerbarer Energien und die Stärkung der eigenen Energieversorgung die vier Grundpfeiler der Energiepolitik des Landes Rheinland-Pfalz. Weiterhin unterstützt der Ausbau der erneuerbare Energien die Bemühungen, nationale und internationale Klimaschutzziele umzusetzen.

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV des Landes Rheinland-Pfalz fordert gemäß dem Ziel Z 163 b, im Rahmen der Regionalpläne Vorranggebiete für die Windenergienutzung zur geordneten Entwicklung und zur Bündelung der Netzinfrastruktur von Windenergieanlagen auszuweisen. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt gemäß der 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans, im April 2020 in Kraft getreten, in einem Vorranggebiet für Windenergienutzung.



Die vorgebrachten Einwände werden zur Kenntnis genommen und können auch nachvollzogen werden. Jedoch entspricht die vorgelegte Planung unter Anderem dem Willen der Gemeinde und ist mit der nachhaltigen Regionalentwicklung vereinbar.

Es wird weiterhin auf die Stellungnahme UNB vom 24.06.2020 sowie die dazu gehörige Abwägungsempfehlung verwiesen:

Der ursprüngliche zum Bebauungsplan vorgelegte Umweltbericht aus dem Jahr 2017 basiert auf faunistischen Kartierungsdaten, welche im Jahr 2016 oder früher erhoben wurden. Gemäß der Stellungnahme der UNB ist auf Grundlage neuer Erhebungen und Raumnutzungsanalysen zu überprüfen, ob die bisherigen Aussagen sowie daraus abgeleiteten Planungsempfehlungen für die Avifauna und die Fledermauspopulationen, aber auch für Reptilien noch Bestand haben. Insbesondere die Aussagen zu „Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen“ werden als nicht mehr belastbar gewertet und sind besonders hinsichtlich der in der Stellungnahme genannten Punkte erneut zu bewerten.

Weiterhin werden im Rahmen des aktualisierten Umweltberichtes die erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft auf Grundlage einer neuen Flächenbilanzierung sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der aktuellen Artenkartierungen überarbeitet und ergänzt.

Da planerisch keine Einwände vorgebracht wurden ist eine Bebauungsplanänderung bzw. -ergänzung nicht erforderlich. Der aktualisierte Umweltbericht sowie die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach deren Fertigstellung in den Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend im weiteren Verfahren im Rahmen der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung zu Einsicht veröffentlicht.



Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.55 Pfälzerwaldverein RLP, Neustadt a.d.W.

Stellungnahme vom 26. Juni 2020 / **Empfehlung zur Abwägung**

Wir sprechen uns grundsätzlich gegen alle weiteren Planungen für die Standorte von Windkraftanlagen (WKA) in RLP aus.

Ein Jahrhundertprojekt wie die aktuelle Energiewende kann nur auf der Plattform einer klaren Planung und Struktur, die von oben vorgegeben wird und eine Steuerungsfunktion hat, erfolgreich sein.

Zahlreiche jetzt erfolgende kleinräumige und unkoordinierte Planungen auf kommunaler Ebene konterkarieren einen landesweit unabdingbaren Natur- und Landschaftsschutz sowie die Akzeptanz bei der Bevölkerung für die notwendige Umsetzung der Energiewende, weshalb Selbige aus diesem Grund wohl zum Scheitern verurteilt sein wird.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westnetz, Kaiserslautern vom 03.07.2020 hingewiesen.

Grundsätzlich ist eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und Ressourcen schonende Energieversorgung die Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Regionalentwicklung. Neben der Energieeinsparung und einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung bilden der weitere Ausbau erneuerbarer Energien und die Stärkung der eigenen Energieversorgung die vier Grundpfeiler der Energiepolitik des Landes Rheinland-Pfalz. Weiterhin unterstützt der Ausbau der erneuerbare Energien die Bemühungen, nationale und internationale Klimaschutzziele umzusetzen.

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV des Landes Rheinland-Pfalz fordert gemäß dem Ziel Z 163 b, im Rahmen der Regionalpläne Vorranggebiete für die Windenergienutzung zur geordneten Entwicklung und zur Bündelung der Netzinfrastruktur von Windenergieanlagen auszuweisen. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt gemäß der 3. Teilfortschreibung des Regionalen



Raumordnungsplans, im April 2020 in Kraft getreten, in einem Vorranggebiet für Windenergienutzung.

Darüber hinaus entspricht die vorgelegte Planung dem Willen der Gemeinde.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Umweltprüfung durchgeführt sowie ein Umweltbericht erstellt, welche die naturschutz- und landschaftsschutzspezifischen Aspekte untersuchen und bilanzieren und entsprechende Kompensations- und Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erarbeiten, sodass durch das Vorhaben keine oder nur geringe negativ nachhaltigen Auswirkungen hervorgerufen werden. Da es sich bei dem Vorhaben um ein Repowering von zwei der bestehenden drei Anlagen handelt, geht keine zunehmende Verschlechterung mit der Bebauungsplanänderung einher.

Eine Bebauungsplanänderung bzw. -ergänzung ist nicht erforderlich.



Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.56 Pollichia, Kirchheimbolanden

Stellungnahme vom 30. Juni 2020 / **Empfehlung zur Abwägung**

Als PDF-Datei übersende ich Ihnen zu o.g. Verfahren die Stellungnahme der:
Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz, e.V.
Die POLLICHIA e.V. übernimmt diese Stellungnahme voll inhaltlich und schließt
sich dieser Stellungnahme an.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Abwägungsempfehlung zur Stellungnahme der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz, e.V. verwiesen:

Es wird auf die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westnetz, Kaiserslautern vom 03.07.2020 hingewiesen.

Grundsätzlich ist eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und Ressourcen schonende Energieversorgung die Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Regionalentwicklung. Neben der Energieeinsparung und einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung bilden der weitere Ausbau erneuerbarer Energien und die Stärkung der eigenen Energieversorgung die vier Grundpfeiler der Energiepolitik des Landes Rheinland-Pfalz. Weiterhin unterstützt der Ausbau der erneuerbare Energien die Bemühungen, nationale und internationale Klimaschutzziele umzusetzen.

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV des Landes Rheinland-Pfalz fordert gemäß dem Ziel Z 163 b, im Rahmen der Regionalpläne Vorranggebiete für die Windenergienutzung zur geordneten Entwicklung und zur Bündelung der Netzinfrastruktur von Windenergieanlagen auszuweisen. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt gemäß der 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans, im April 2020 in Kraft getreten, in einem Vorranggebiet für Windenergienutzung.



Die vorgebrachten Einwände werden zur Kenntnis genommen und können auch nachvollzogen werden. Jedoch entspricht die vorgelegte Planung unter anderem dem Willen der Gemeinde und ist mit der nachhaltigen Regionalentwicklung vereinbar.

Es wird weiterhin auf die Stellungnahme UNB vom 24.06.2020 sowie die dazu gehörige Abwägungsempfehlung verwiesen:

Der ursprüngliche zum Bebauungsplan vorgelegte Umweltbericht aus dem Jahr 2017 basiert auf faunistischen Kartierungsdaten, welche im Jahr 2016 oder früher erhoben wurden. Gemäß der Stellungnahme der UNB ist auf Grundlage neuer Erhebungen und Raumnutzungsanalysen zu überprüfen, ob die bisherigen Aussagen sowie daraus abgeleiteten Planungsempfehlungen für die Avifauna und die Fledermauspopulationen, aber auch für Reptilien noch Bestand haben. Insbesondere die Aussagen zu „Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen“ werden als nicht mehr belastbar gewertet und sind besonders hinsichtlich der in der Stellungnahme genannten Punkte erneut zu bewerten.

Weiterhin werden im Rahmen des aktualisierten Umweltberichtes die erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft auf Grundlage einer neuen Flächenbilanzierung sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der aktuellen Artenkartierungen überarbeitet und ergänzt.

Da planerisch keine Einwände vorgebracht wurden ist eine Bebauungsplanänderung bzw. -ergänzung nicht erforderlich. Der aktualisierte Umweltbericht sowie die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach deren Fertigstellung in den Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend im weiteren Verfahren im Rahmen der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung zu Einsicht veröffentlicht.



Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.58 Ortsgemeinde Teschenmoschel

Stellungnahme vom 30. Juli 2020 / **Empfehlung zur Abwägung**

Grundsätzlich befürwortet der Ortsgemeinderat Teschenmoschel die Energiewende und den Umstieg auf erneuerbare Energien.

Aus Gründen überwiegender Nachteile für die Ortsgemeinde Teschenmoschel spricht sich dessen Gemeinderat jedoch gegen die Repoweringmaßnahme „In den oberen Birken“ aus.

Die zu nennenden Nachteile waren:

- Höhe der Anlagen (Hmax bis 250m üGOK)
- Hörbarer Lärm und Schattenschlag
- Erhöhte Gefahr der Unattraktivität Teschenmoschels mit gleichzeitig gestörtem Landschaftsbild
- Durch geringe Abstände (1130m) zur Wohnbebauung Teschenmoschels sind Wertminderungen betroffener Immobilien zu befürchten
- Der Ortsgemeinderat sieht die Überwachung der späteren Schallimmissionen skeptisch

Durch diese aufgeführten Gründe überwiegen die Nachteile dieses Projektes deutlich.

Da die Gemeinde Teschenmoschel keinen Nutzen von der Repowering des Windparks Birkenkopf in Betracht ziehen kann, sieht sich der Gemeinderat dazu veranlasst das Projekt abzulehnen.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westnetz, Kaiserslautern vom 03.07.2020 hingewiesen.

Grundsätzlich ist eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und Ressourcen schonende Energieversorgung die Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Regionalentwicklung. Neben der Energieeinsparung und einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung bilden der weitere Ausbau erneuerbarer Energien



und die Stärkung der eigenen Energieversorgung die vier Grundpfeiler der Energiepolitik des Landes Rheinland-Pfalz. Weiterhin unterstützt der Ausbau der erneuerbare Energien die Bemühungen, nationale und internationale Klimaschutzziele umzusetzen.

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV des Landes Rheinland-Pfalz fordert gemäß dem Ziel Z 163 b, im Rahmen der Regionalpläne Vorranggebiete für die Windenergienutzung zur geordneten Entwicklung und zur Bündelung der Netzinfrastruktur von Windenergieanlagen auszuweisen. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt gemäß der 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans, im April 2020 in Kraft getreten, in einem Vorranggebiet für Windenergienutzung.

Darüber hinaus entspricht die vorgelegte Planung dem Willen der Gemeinde.

Weiterhin entspricht die Planung gänzlich den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabständen sowie Höhenbeschränkungen, sodass zu den umliegenden Gemeinden sowie den Wohnbebauungen ausreichend Abstand gehalten wird, um die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu wahren.

Da sich bereits zum aktuellen Zeitpunkt drei Anlagen auf der Fläche des Geltungsbereiches befinden und das Repowering lediglich zwei dieser Anlagen betrifft, wird keine gravierende Verschlechterung des Landschaftsbildes gegenüber der aktuell vorherrschenden Situation hervorgerufen.

Eine Bebauungsplanänderung bzw. -ergänzung ist nicht erforderlich.



Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.62 Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie RLP, Mainz

Stellungnahme vom 14. Juni 2020 / **Empfehlung zur Abwägung**

Als zuständige Sachbearbeiterin für den Kreis Kirchheimbolanden, des Umweltverbandes Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie (GNOR) bedanke ich mich für diese Anfragen und Zustellung der Unterlagen.

Bereits für das Verfahren Aktenzeichen 31610-13(04) Änderung Bebauungsplan Bisterschied. Hatte ich am 10.06.2020 per mail um Einsichtnahme gebeten. Da nunmehr 3 Verfahren mit fehlenden Umweltbericht bis Abgabe zum 08 Juli 2012 zur Stellungnahme hier vorliegen, ist die Wahrung der vorgegebenen Frist kaum mehr möglich.

Ich bitte um Einsichtnahme oder Übermittlung in digitaler Form der umweltrechtlichen Gutachten (BNatSchG §63 (2)), der o.g. Verfahren bis zum 19. Juni 2020. Sie erreichen mich per e-mail: e-mail@margritfranke.de oder per Tel.: 0173/9382350.

Sollten Sie diese Frist nicht einhalten, weise ich Sie auf mögliche verfahrensrechtliche Konsequenzen hin.

Grundsätzliches:

Diese Stellungnahme enthält sensible Daten und ist nur zur Weitergabe innerhalb der Verwaltungsbehörden und den zur Stellungnahme berechtigten Umweltverbänden erlaubt. Eine Weitergabe an Gutachter-/Planungsbüros, Projektierer/Betreiber und Veröffentlichung bedarf einer schriftlichen Genehmigung des Verfassers. UrhG

Wir verweisen auf den noch nicht fertiggestellten Umweltbericht der Fa L.A.U.B., der in der textl. Festsetzung Berücksichtigung findet. Somit stützt sich diese Stellungnahme auf, BauGB § 1 Absatz 6 Nummer 7:

(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.)



da die Vermutung besteht, daß bei der Aufstellung der Bauleitpläne, durch Unkenntnis der Auswirkungen, BauGB § 1 Absatz 6 Nummer 7 nicht vollumfänglich berücksichtigt wurde.

Bereits jetzt, in der Planfassung für den Bebauungsplan, ist eine umfängliche Stellungnahme nötig, um eklatante Versäumnisse der Vergangenheit in diesem Plangebiet aufzuzeigen und weitere Fehlplanungen im Zuge einer Planerweiterung des Bebauungsplanes deutlich zu machen.

1 Einleitung:

Durch die hohe Artenvielfalt, mit starker Konzentration von WEA sensiblen, besonders geschützten Arten nach Anh. 1 EG- VSRL; streng geschützte Art gern. § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG 1. Verb. m. Anhang A EG. VO 338/97;

und des landesweit bedeutsamen Vogelzugs mit jährlicher, wiederkehrender Rast von artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten, aber auch Überwinterungen von Raufussbussard, Weihenarten, Wanderfalke und Rotmilan lassen keine Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans für die Flurstücke:

935/11, 935/8, 935/1, 938/1, 935/5, 922, 924, 927, 917, 917/3, 918, 920, 920/2, 920/4, 920/5, 920/7, 920/6, 920/9, 957 und 935/2 sowie teilweise die Grundstücke mit den Flurstücks-Nr. 935/10, 938, 940, 941, 935/4, 93 1/1, 961, 916 und 929 der Fläche auf dem Flurstück 961, von 19,3 ar in Gemarkung Bisterschied (folgend Planerweiterung genannt) für WEA zu, ohne die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände §44 BNatSchG und das signifikant erhöhte Tötungsrisiko von Tieren der besonders geschützten Arten, zu verletzen.

Trotz der Bemühungen um den Klimawandel und dem Ausbau der Windenergie, ist daran zu erinnern, daß eklatante Sünden der Vergangenheit im Rahmen des Repowering bereinigt werden sollen. (Dstgb, Repowering f. Windenergieanlagen, Kommunale Handlungsmöglichkeiten.).

Bereits im Jahre 2001 im Rahmen der Ausweisung von Vogelschutzgebieten lt. EU Vorgaben, wurde dieses Gebiet vom LfU und SGD als Schutzgebiet vorgeschlagen, welches, durch die Gemeinden abgelehnt wurde, jedoch nicht die Wertigkeit widerlegt. Anlage 3

Diese umweltschutzrechtliche Fehlplanung aus der Vergangenheit ist den Entscheidungsträgern bereits seit 2016 bekannt. Schon beim Erstellen des



Flächennutzungsplans der VG Rockenhausen wurde auf die hohe Wertigkeit und den schützenswerten Arten in diesem Plangebiet hingewiesen und man sollte nunmehr, bei Repoweringplänen die Energiewende mit dem Naturschutz in Einklang bringen.

2 Begründung:

2.1 Vögel

Die hohe Dichte von kollisionsgefährdeten und besonders geschützten Arten im Sinne von Anh. IEG-VSRL; streng geschützte Art gern. § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG i. Verb. m. Anhang A EG—VO 338/97; kommen ganzjährig in dem Plangebiet vor.

So konnten allein im Jahr 2020 im Umkreis von unter 3000 m zu der geplanten Erweiterung des Bebauungsplans 9 Brutvorkommen von windkraftsensiblen Greifvögeln festgestellt werden, wobei Ausweichhorste, die eine Nutzung über die Jahre erfahren, nicht mit eingerechnet sind.

Davon 7 besetzte Horste in einem Radius von unter 2000 m, davon 4 Rotmilanhorste, wo einige, den Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers erheblich unterschreiten, bzw. eine Brut- und winterliche Schlafplatznähe aufweisen, die als Ausschlusskriterium gelten muss.

Zusätzlich wurden von WEA sensiblen, waldrandbewohnenden Arten und besonders geschützten Arten des Offenlandes Vorkommen, bzw. Brutverdachte im Umkreis von 330-2000m gemeldet.

Bekannte Brutstätten und Rastplätze von störungsanfälligen und geschützten Arten werden, bedingt durch die Nähe zur geplanten WEA in der Planerweiterung nach Bau und Inbetriebnahme aufgegeben, bzw. sind einem erhöhten Schlagrisiko ausgesetzt.

Nicht störungsanfällige jedoch schlaggefährdete Arten sind durch eine erhebliche Nähe zum Brutplatz, einem erhöhten Schlagrisiko ausgesetzt und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden.

2.2. Brutvögel wesentliche Arten

2.2.1 Schwarzstorch

Hinzuweisen ist auf das bekannte Schwarzstorchvorkommen. Es ist nicht auszuschließen, daß dieses Vorkommen in absehbarer Zukunft, wieder seinen alten Brutwald ca.1900m entfernt belegt. Da dieser besonders bei Ankunft von den Störchen frequentiert wird.



Im Rahmen der WEA Genehmigung Wellenberg, wird dem Schwarzstorch ein Ausweichgewässer in einer Entfernung von ca. 2700m (Brutplatz 2020) und ca. 1900 m (alter Brutwald) von den hier geplanten Anlagen entstehen.

Durch Nichteinhaltung artenschutzrechtl. Verbotstatbestände wurde dieses Vorhaben gestoppt und wird voraussichtlich erst Ende 2020 fertiggestellt werden können.

Bei Annahme dieses Ausweichgewässers durch den Schwarzstorch, verändern sich die Nahrungsflüge und es kann zu einer erhöhten Frequentierung des Bebauungsplangebietes kommen, da günstige Thermikverhältnisse an und über Wäldern bevorzugt genutzt werden.

Desweiteren konnte der Verfasser nachweisen, daß Jungstörche bei ihren ersten Flugversuchen extrem schlaggefährdet sind. Anlage 2

2.2.2 Rotmilan:

Die Schlagopferdatei Brandenburg verzeichnet, Stand Jan 2020, 532 Schlagopfer. Und eine **steigende** Schlagopferzahl an **hohen** Windanlagen mit großen Rotordurchmesser. Mit 45,5% Verluste an WEA macht dies die höchste Verlustrate aus. (KOLBE et cii. 2019).

Die hohe Dichte der Brutvorkommen innerhalb 1.500 m zur Planerweiterung und der maximal erlaubten Höhe von 250 m Rotorspitze ist das Risiko grundsätzlich signifikant erhöht und gefährdet den Bestand dieser Art.

Die Nichtbrüter/Brutabbrecher wegen Partnerverlust/Störungen und Schlafgesellschaften bis weit in den Dezember hinein müssen hier ebenfalls berücksichtigt werden, wie die seit 2019 erfasste Überwinterung.

2.2.3 Mäusebussard

Anh. IEG-VSRL; streng geschützte Art gern. 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG i. Verb. m. Anhang A EG- VO 338/97:

Der Mäusebussard ist Bundesweit mit 630 Schlagopfern die häufigste aller Kollisionsopfer an WEA gemeldeter Vogelarten. Durch Überwinterung und Brut in unmittelbarer Nähe der Planerweiterung erhöht sich das Risiko einer Kollision in signifikanter Weise.

Eine Ausnahme des § 45 Abs.7 BNatSchG kann auch hier keine Anwendung finden, da bei dem Vorkommenden in diesem Gebiet, nach Auswertung der Beobachtungen, ein Rückgang der Population (Herbst 2019), nach der Inbetriebnahme der nahe gelegenen Windparks Feisbergerhof erkennen läßt und eine Ausnahme vom Tötungsverbot mit Europäischen Recht nicht vereinbar ist. (Urteil, VGG, Akt.Z.: 1K6019/18G1)



2.3 Gast- und Rastvögel:

Dies sind Arten im Sinne dieser Stellungnahme, die nicht in dem Gebiet brüten, jedoch jährlich wiederkehrend rasten bzw. überwintern.

Folgende WEA-empfindliche Arten sind jährlich wiederkommend im Gebiet, auch **außerhalb** des bekannten, traditionellen Rastplatzes, in der Nähe der Planerweiterung vorhanden:

Kiebitz, Lemikolen, Kornweihe, Wiesenweihe, Rot- und Schwarzmilan, Raufussbussard, Wanderfalke, Goldregen- und Mornellregenpfeifer, Kampfläufer, Kranich, Rotmilan. Anlage 1

Durch die zeitliche Begrenzung, vorwiegend im Winterhalbjahr, können diese Arten sich schwer an den Störungen von WEA Anlagen gewöhnen und meiden diese großräumig.

Eine Visualisierung Anlage 1 der wiederkehrenden Raststandorte/-areale macht deutlich, wie die bestehenden Anlagen auf dem ehemaligen Munitionsdepot bereits jetzt schon von den Rastvögeln gemieden werden. Die Konzentration auf den momentan noch freien Raum, bei der geplanten Anlage in der Bebauungsplanerweiterung wird deutlich.

Bei Bau dieser Anlage, ist mit einem Verlust dieses landesweit bedeutsamen Rastplatzareals zu rechnen.

2.3.1 Kranich:

Jährlich wiederkehrende Rast Frühjahr/Herbst von bis zu ca. 150 Ind. Es ist der einzige, bekannte traditionelle Rastplatz im Donnersbergkreis.

Es kann regelmäßig beobachtet werden, daß rastende Kraniche 1200m entfernt von der geplanten Anlage, bedingt durch Störungen zu Beginn der Dämmerung auffliegen und durch die schlechte Wetterlage, erneut in dem Gebiet der geplanten Anlage der Planerweiterung (Ent.360m) rasten müssen.



Durch die max. erlaubte Höhe von 250 m Rotor Spitze, macht es Großvögeln wie Kraniche schwer, die erforderliche Höhe zum Überflug der Anlage zu erreichen, bzw. ihr rechtzeitig auszuweichen. *Ökophysik*

Noch dazu wo die aufsteigende Thermik an und über Waldrändern von besonderer Bedeutung ist.

Die jährliche Frühjahrs- und Herbststrast ist überwiegend außerhalb der Hauptzugtage.

2.3.2 Goldregenpfeifer / Kiebitz:

Die jährlich wiederkehrende Anzahl von Goldregenpfeifer von bis zu 53 Ind./Jahr und im Mittel 32 Ind. ist von landesweiter Bedeutung. Es ist im Raum Donnersbergkreis das einzige bekannte, wiederkehrende Rastgebiet des Goldregenpfeifers in dieser hohen Anzahl. Wobei eine klare Abgrenzung des Rastplatzes bei dieser Art nicht genannt werden kann, da bei der Rast, Nahrungsflächen und Ruheplätze unterschieden werden.

Die Scheuchwirkung ist bei dieser Art stark ausgeprägt und steigt mit der Höhe der Anlage wo bei größeren Rastansammlungen, der Meideffekt sich erhöht. Hötter et al. 2006, 2004

Dieser Abstand wird bei einer Anlagenhöhe von 250m zu den traditionellen Rastplätzen in diesem Gebiet, erheblich unterschritten und hätte einen Verlust der Rastplätze zur Folge.

Gleiches gilt für den Kiebitz, da beide Arten bevorzugt gemeinsam rasten. Auch hier spricht man von Rastarealen und Ruheflächen. Rastansammlungen von bis zu ca. 2000 Ind. machen auch hier die Bedeutung dieses Rastareales deutlich. Anlage 1, Bild 1, grauschattierte Fläche



2.3.3 Raufussbussard:

die Rast über das ganze Winterhalbjahr, eines Raufussbussardes, als einziger in ganz RLP, machen die hohe Wertigkeit dieses Gebietes deutlich. Meldung Avifaunistische Seltenheitskommission

Seine Ruheplätze in einer Entfernung von mitunter ca.1000m zur Erweiterung des Plangebietes und der Aktionsradius von Ende Okt. bis Anfang Mrz. im Plangebiet, erhöht das Tötungsrisiko in signifikanter Weise. Anlage 1

2.3.4 Schwarzmilan:

Die bekannten jährlich wiederkehrenden Schlafplätze der Schwarzmilane von 150m/Herbst und 270m/Frühjahr, bei bis zu ca.100 Ind. im Bereich der Planerweiterung, ist ein landesweit bedeutsamer Rastplatz und im Donnersbergkreis ebenfalls der einzig bekannte für diese Art. Durch das abendliche Thermikkreisen über dem Brutwald unmittelbar neben der geplanten WEA in der Planerweiterung, besteht ein extrem erhöhtes Schlagrisiko.

2.3.5 Rotmilan:

Rastende Rotmilane und Schlafgesellschaften bis zu 10 Ind. im Umkreis der Planerweiterung bis weit in den Dezember hinein und die Überwinterung eines Rotmilanes 2019/2020 in Bereich des Plangebietes, sind nicht mit BNatSchG vereinbar und eine Ausnahme vom Tötungsverbot kann keine Anwendung finden.

2.3.6 Mornellregenpfeifer:

Die Unterschreitung von fachlich fundierten Angaben zu Mindestabstände zu WEA sensiblen Arten 2, konnte anhand des traditionellen

Mornellregenpfeiferrastplatzes im Bereich des nahegelegenen Windparks Felsbergerhof gut nachverfolgt werden. Nach dem Bau der Anlagen wurde dieser Rastplatz mit einer landesweit bedeutsamen Anzahl von bis zu 15 Ind./Tag, an mehreren Tagen, aufgegeben. Beobachtungen in Entfernung zur Planerweiterung von ca. 1100m von einzelnen Individuen aus Herbst 2019, lassen auf eine Umorientierung der Art hoffen. Da bei dieser Art schon Vertikalstrukturen zu Meideverhalten führen, lösen allein schon die geplanten Anlagen in Höhe von 250m/Rotorspitze, ohne Inbetriebnahme, einen Meideeffekt aus.



2.3.6 Kornweihe:

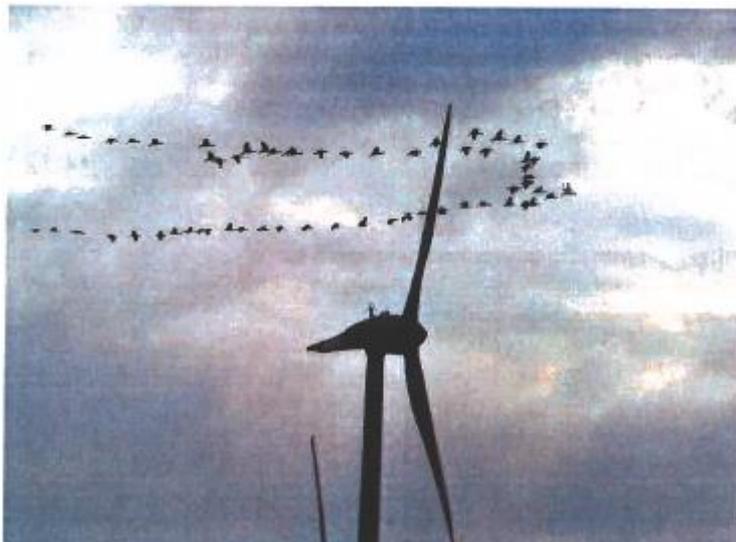
Regelmäßige Überwinterung von Kornweihe bis weit ins Frühjahr. Die Beobachtungen (2019/20) einer männlich und einer weiblichen Kornweihe, die bereits immer noch im Gebiet beobachtet werden können, läßt auf einen Brutverdacht schließen. Anlage 2

2.4 Zuggeschehen:

Es konnte eine hohe Zugkonzentration von mitunter über tausend Ind. einzelner Arten, über die Jahre festgestellt werden. Beobachtungen von 3-12 Schwarzstörchen/Tag, wobei 12 Schwarzstörche zur Zugzeit im Herbst 2019 hier rasteten, bis zu 20 Rotmilane /Tag ,Fischadler, und bis zu 9000/Tag Kraniche, zeigen einen landesweit bedeutsamen Zugkorridor, wobei die Kraniche im mittel, in einer niedrigen Höhe von ca. 250m, bedingt durch die Geländeformation und der damit einhergehenden Thermik diesen Korridor passieren.

Ein ständiges Thermikkreisen im Bereich der Planerweiterung, um an Höhe zu gewinnen macht dies deutlich.

Besondere Beachtung muss die jährlich wiederkehrende Frühjahrs- und Herbst Rasteinflüge von bis zu 150 Kranichen finden. Diese sich jährlich wiederholenden Rasteinflüge, erstrecken sich größtenteils ausserhalb der Hauptzugtage von späten Trupps und können mit einer Abschaltung zu Hauptzugtagen nicht kompensiert werden.





2.5 Fazit Vögel:

Eine Planerweiterung ist naturschutzrechtlich nicht vertretbar und erfüllt den Tatbestand eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos nicht nur für eine relevante Art sondern einer **hohen** Anzahl von WEA sensiblen Arten.

Weder durch Abschalt-, noch Ausgleichsmaßnahmen kann dies verhindert werden, da die Rast von Kranichen, Überwinterungen von Kornweihe, Rotmilan, Rauflißbussard und Wanderfalke ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorhanden ist und eine Ausnahme vom Tötungsverbot keine Anwendung finden kann.

Bereits der Verlust des Mornellregenpfeiffer-Rastplatzes macht deutlich, wenn artenschutzrechtliche Verbotstatbestände missachtet, bzw. vom Gutachter unterlassen werden, zu berücksichtigen.

2.6 Sonstige Tiere:

2.6.1 Wildkatze:

In dem Plangebiet gibt es gesicherte Beobachtungen der Wildkatze. So konnte bereits im Jahre 2017 eine Wildkatze mit 2 Kitten beobachtet werden und es liegen kontinuierliche Meldungen im Umkreis von 900m aus dem Plangebiet vor. Wobei die kürzeste Entfernung zur Planerweiterung ca. 500m beträgt.

Die geplante WEA innerhalb der Planerweiterung, mit angrenzender Magerwiese liegt zwischen 2 Waldstücken und hat den Charakter einer Lichtung.

Durch den niedrigen Bewuchs der umliegenden Magerwiesen auch ausserhalb der Mähtermine, ist es ein ideales Jagdgebiet für die Wildkatze, daß in seiner Gänze erhalten werden sollte. Liegengebliebenes Polterholz und große Wurzelteller, aber auch die ehemaligen Reste der Militäranlagen des bestehenden Windparks, könnten die bevorzugten Fortpflanzungsstätten des jahrelang bekannten Wildkatzenvorkommens sein.

2.6.2 Zauneidechse:

Bei der bestehenden Anlagen auf dem ehemaligen Munitionslagers, konnte neben dem geteerten Weg eine Zauneidechse beobachtet werden, was nicht



weiter verwundert, da sich östl. und westl. des Planungsgebietes Populationen befinden. Mit Vorkommen innerhalb des ehemaligen Munitionslagers ist allein durch die Struktur des Geländes, soweit von der Einzäunung einsehbar, zu rechnen.

3 Landschaft:

Innerhalb der Bebauungs-Planfläche ist der Windpark in den oberen Birken, das einzige Gebäude. Die als Folge eintretende Zersiedelung der Landschaft bei Bau der Anlage in Bereich der Planerweiterung wäre beträchtlich. Allein das Bauvorhaben in der Planerweiterung wirkt als ständiger Störfaktor, der die vorhandenen Strukturen und Artenvielfalt schmälert und mindert langfristig die Funktion als Lebensraum.

Einem Schutzzweck zufolge sollten die Freiflächen zwischen den einzelnen Waldstücken, den Magerwiesen, die Struktur der dort überwiegenden, kleinräumigen Feldwirtschaft mit begleitenden Hecken Waldrandstrukturen, Feuchtstellen mit sanften Übergang zur offenen Agrarflächen als Lebensraum für bedrohte Pflanzen- und Tierarten, insbesondere für die artenreiche Vogelwelt und dem Wildkatzenvorkommen in seiner Eigenart erhalten werden.

Der beabsichtigte Bau verändert, schon durch die Größe und Höhe von 250 M Rotor spitze, das Raumgefüge vollständig und der Charakter des Gebiets wird dauerhaft verändert.

4 Fazit:

Die jahrelange Kartierung im Umfeld der Planerweiterung und dem ehemaligen Munitionslagers in gleichbleibender Intensität (fast tägl.) macht deutlich, dass es sich um ein natur- und artenschutzrechtlich bedeutsames Gebiet handelt und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für eine große Anzahl von geschützten Arten besteht.



Deshalb ist aus naturschutzfachlicher Sicht anzustreben, Störungen und Beeinträchtigungen durch das Repowering im Umkreis von 1500 m grundsätzlich zu vermeiden und dem Leitfaden des Dstgb zu folgen, den Artenschutz zu berücksichtigen und vergangene Fehler zu bereinigen.

Die Errichtung einer WEA in der Planerweiterung ist daher als Eingriff zu werten, der nicht ausgeglichen werden kann.

Auch durch Auflagen kann der Funktionsverlust und die Beeinträchtigung nicht abgemildert werden, da die Beeinträchtigungsfaktoren, insbesondere durch die Bauwerke selbst und die Zunahme der Nutzungsintensität nicht durch Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen beeinflusst werden können.

Aus oben erwähnten Gründen sollte von der Planung jeglicher Bauarten in diesem Bereich, Abstand genommen werden.

Ein Energieversorgungsengpass ist durch den Nichtvollzug der Änderung des Bebauungsplanes nicht vorhanden und eine zumutbare Alternative für den Vorhabenträger, durch Weiterbetrieb der bestehenden Anlagen auf dem ehemaligen Munitionslager, ist gegeben.

Gerade bei Planung eines WEA Repowering ist es wesentlich, die neusten Erkenntnisse mit einfließen zu lassen und Standorte zu wählen, die bekannte Konflikte zumindest, in diesem Fall, nicht noch erhöhen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bestehen, wenn: „Arten vorkommen, die durch ihre typische Verhaltensweise in den Gefahrenbereich der Rotoren kommen und mehr, als in einer durchschnittlichen Häufigkeit auftreten“, welches hier der Fall ist.

Wir weisen darauf hin, dass wir rechtliche Schritte in Erwägung ziehen müssen, um Beeinträchtigung der Vorkommen durch Genehmigung der Erweiterung des Bebauungsplans, zu verhindern.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Quellennachweise:

1. Dstgb: Repowering v. Windenergieanlagen, Kommunale



Handlungsmöglichkeiten

[https://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Publikationen/Dokumentationen/Nr. %2094](https://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Publikationen/Dokumentationen/Nr._%2094)

[%20- %20Repowering%20von%20Windenergieanlagen%20-%20Kommunale%20Handlungsm%C3%B6glichkeiten/](#)

2. Helgoländer Papier .<http://www.vogelschutzwarten.de/windenergie.htm>

3. Schlagopferdatei: [https://fu.brandenburg.de/cms/detail.php/bbl.c. 3125 79.de](https://fu.brandenburg.de/cms/detail.php/bbl.c.312579.de)

4. Avifaunistische Seltenheitskommission : <https://ak-rlp.de/>

5. Werner Nachtigall, Ökophysik:

6. Goldregenpfeifer: <https://www.dda>

web.de/download/texts/publications/Hoetker_Goldregenpfeiferscreen.pdf

7. Artenschutz und Windenergie: https://www.nul-online.de/artikel.dll/NuLJ2-14-Inhalt-361-369-1_NDU4MjA4NA.PDF?UID=C650287926C396D96B82A6194E90321B49F692A059B0E8

& Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung u. Genehmigung von Windkraftanlagen:

[https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw. de/artenschutz/web/babel/media/ 20171](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20171110_nrw%20leitfaden%20wea%20artenhabitatschutzjnk%20einfuehrungserlass.pdf)

[110_nrw%20leitfaden%20wea%20artenhabitatschutzjnk%20einfuehrungserlass.pdf](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20171110_nrw%20leitfaden%20wea%20artenhabitatschutzjnk%20einfuehrungserlass.pdf)

9. Krüger, T., Ludwig, J., Südbeck, P., Blew, J., Oltmanns, B. (2013):

Quantitative Kriterien

zur Bewertung von Gastvogellebensräumen

10. Richtlinien d. europ. Parlaments über die Erhaltung der wildlebenden

Vogelarten:

<https://eur-lex.europa.eu/legal>

[content/DE/fu/pdf/?uri=CELEX:32009L0147&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/fu/pdf/?uri=CELEX:32009L0147&from=DE)

11. Schreiber, Artenschutz und windenergieanlagen:

[https://www.nul-online.de/artikel.dll/NuLJ2-14-Inhalt-361-369-](https://www.nul-online.de/artikel.dll/NuLJ2-14-Inhalt-361-369-1_NDU4MjA4NA.PDF?UID=C650287926C396D96B82A6194E90321B49F692A059B0E8)

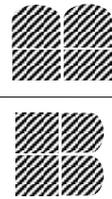
[1_NDU4MjA4NA.PDF?UID=C650287926C396D96B82A6194E90321B49F692A059B0E8](https://www.nul-online.de/artikel.dll/NuLJ2-14-Inhalt-361-369-1_NDU4MjA4NA.PDF?UID=C650287926C396D96B82A6194E90321B49F692A059B0E8)

12. Aarhus Konvention:

http://www.aarhuskonvention.de/media/content/files/Einmischen/richtlinie_umwelthaftung.pdf

13. Rotmilan:

https://www.ddaweb.de/downloads/publications/fa1ke/66/katzenbergersudfeldt_2019_negativer_zusammenhang_wka_dichte_bestandstrends.pdf



Junge Schwarzstörche 1.Ausflug , Windpark In den oberen Birken

Anlage 3



Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westnetz, Kaiserslautern vom 03.07.2020 hingewiesen.

Grundsätzlich ist eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und Ressourcenschonende Energieversorgung die Grundvoraussetzung für eine nachhaltige



Regionalentwicklung. Neben der Energieeinsparung und einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung bilden der weitere Ausbau erneuerbarer Energien und die Stärkung der eigenen Energieversorgung die vier Grundpfeiler der Energiepolitik des Landes Rheinland-Pfalz. Weiterhin unterstützt der Ausbau der erneuerbare Energien die Bemühungen, nationale und internationale Klimaschutzziele umzusetzen.

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV des Landes Rheinland-Pfalz fordert gemäß dem Ziel Z 163 b, im Rahmen der Regionalpläne Vorranggebiete für die Windenergienutzung zur geordneten Entwicklung und zur Bündelung der Netzinfrastruktur von Windenergieanlagen auszuweisen. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt gemäß der 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans, im April 2020 in Kraft getreten, in einem Vorranggebiet für Windenergienutzung.

Die vorgebrachten Einwände werden zur Kenntnis genommen und können auch nachvollzogen werden. Jedoch entspricht die vorgelegte Planung unter Anderem dem Willen der Gemeinde und ist mit der nachhaltigen Regionalentwicklung vereinbar.

Es wird weiterhin auf die Stellungnahme UNB vom 24.06.2020 sowie die dazu gehörige Abwägungsempfehlung verwiesen:

Der ursprüngliche zum Bebauungsplan vorgelegte Umweltbericht aus dem Jahr 2017 basiert auf faunistischen Kartierungsdaten, welche im Jahr 2016 oder früher erhoben wurden. Gemäß der Stellungnahme der UNB ist auf Grundlage neuer Erhebungen und Raumnutzungsanalysen zu überprüfen, ob die bisherigen Aussagen sowie daraus abgeleiteten Planungsempfehlungen für die Avifauna und die Fledermauspopulationen, aber auch für Reptilien noch Bestand haben. Insbesondere die Aussagen zu „Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen“ werden als nicht mehr belastbar gewertet und sind besonders hinsichtlich der in der Stellungnahme genannten Punkte erneut zu bewerten.

Weiterhin werden im Rahmen des aktualisierten Umweltberichtes die erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft auf Grundlage einer neuen Flächenbilanzierung sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der aktuellen Artenkartierungen überarbeitet und ergänzt.



Da planerisch keine Einwände vorgebracht wurden ist eine Bebauungsplanänderung bzw. -ergänzung nicht erforderlich. Der aktualisierte Umweltbericht sowie die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach deren Fertigstellung in den Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend im weiteren Verfahren im Rahmen der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung zu Einsicht veröffentlicht.



Träger öffentlicher Belange

Naturschutzverband

Bürger

OZ 2.63

N.N.

Stellungnahme vom 14. Juni 2020 / **Empfehlung zur Abwägung**

Als unmittelbar Betroffener nehme ich wie folgt Stellung:

Als vor rund 20 Jahren die selbsternannten Windkraftprojektierer Neuland betraten und angeblich geeignete Standorte dafür suchten, die für alle Betroffenen erträglich waren, wurden sie ausgerechnet dort im Nordpfälzer Bergland fündig, wo bereits andere ihre Hand darauf gelegt hatten.

Anerkannte Fachleute hielten genau das Gebiet, das wir heute VG Nordpfälzer Land nennen, wegen seiner bemerkenswerten vorhandenen Flora und Fauna mit dem Status eines Vogelhabitates zu schützen. Die politischen Mehrheitsverhältnisse verhinderten das.

Im Gegenteil:

Aus einem Schutzgebiet für die Natur wurde ein „Sondergebiet“ für Windenergieanlagen (unverhandelbar!) durch eine Basta-Direktive der Landesregierung. Über Entscheidungskriterien wurde nichts bekannt. Heute sind die Gefälligkeitsgutachten von Parteifreunden immer noch maßgebend für unnötigen Ressourcenverbrauch, Lebensqualitätsminderung, Gesundheitsgefährdung, Werteverlust, Verschuldung, Naturverschandelung, etc. Entschieden darüber wird von Leuten, die meist in Eigeninteressen handeln, eigentlich hochgradig befangen sind!

Für nur ein Windrad in der Planerweiterung ist dieser Flächenverbrauch nicht mehr zeitgerecht.

Oder wird damit schon die nächste Erweiterung vorbereitet? Die vorhandenen Anlagen könnten noch gut 20 Jahre verwendet werden! Möglich wäre für die Gemeinde auch eine Fotovoltaik Anlage, die billiger und umweltfreundlicher wäre. Die meisten betroffenen Bürger haben nur Nachteile, die Kosten werden auf den Strompreis umgelegt.

Wir leben doch in einer Demokratie! Eine Bürgerbefragung (die auch oft von Behördenvertreter versprochen wurde!) wäre angebracht. Warum findet sie nicht statt? Die notwendige



Energiewende muss dazu herhalten, die unverfrorene Geldgier einiger auf Kosten nachfolgender Generationen zu bemänteln.

Der VG-Rat wird aufgerufen, die Fehlentscheidungen bei den Sondergebieten zu entschärfen, wie es bereits einige Kommunen getan haben.

Die betroffenen Bürger sollten bei der nächsten Wahl ruhig daran denken, welche Partei hier die Hauptverantwortung trägt.

Abwägungsempfehlung:

Die vorgebrachten Einwände werden zur Kenntnis genommen und können auch nachvollzogen werden. Jedoch entspricht die vorgelegte Planung unter Anderem dem Willen der Gemeinde und ist mit der nachhaltigen Regionalentwicklung vereinbar.

Da planerisch keine Einwände vorgebracht wurden ist eine Bebauungsplanänderung bzw. -ergänzung nicht erforderlich.



Träger öffentlicher Belange

Naturschutzverband

Bürger

OZ 2.64

N.N.

Stellungnahme vom 05. Juni 2020 / **Empfehlung zur Abwägung**

Zu dem o.g. Bebauungsplan nehme ich, als unmittelbar Betroffener wie folgt Stellung:

Begründung:

Der bestehende Windpark ‚in den oberen Birken‘ war, bedingt durch die im Jahre 2001 neue Technologie und fehlender Kenntnisse der Auswirkungen auf Mensch, Umwelt und Landschaft, eine Fehlplanung, die nun im Rahmen des Repowering bereinigt, bzw. Berücksichtigung finden sollte.

Eine alternative Energiegewinnung ist im Plangebiet mit den vorhandenen Anlagen weiterhin möglich und erfüllt den Beitrag zur Energiewende.

Infraschall / Bedrängende Wirkung:

Die neueste, belastbare Studie der Uni Mainz aus dem Jahre 2020 belegt nunmehr eindeutig, daß Infraschall den Herzmuskel schädigt.

http://www.bi.whhw.de/fileadmin/user_upload/Daten/Documents/UniMainz_DE.pdf

Infraschallentstehung durch Windkraftanlagen:

Moderne Windkraftanlagen wandeln derzeit nur maximal 40% der Windenergie in Strom um. Der überwiegende Teil der Windkraft wird in Druckwellen, also Schall, umgesetzt.

Durch die Größe und die Biegsamkeit der Blätter sowie die langsame Drehzahl mit Geschwindigkeiten bis zu 400 km/h an den Rotorspitzen — erzeugen die Rotoren bedeutende Mengen im nichthörbaren Infraschallbereich.

Je größer die Anlagen, desto mehr verschieben sich die erzeugten Schallfrequenzen in dem Bereich ‚unhörbarer Lärm Infraschall‘.

Der Infraschall von Windturbinen ist eine Dauerbeschallung entgegen Infraschall von Gewitter o.ä.

Dazu schreibt der Bundestag Spt.2019:

Zitat: „Anhand einer retrospektiven Beobachtungsstudie wurde (im Rahmen einer Studie der Deutsche Schutzgemeinschaft Mensch und Tier e. V. (DSGS))der Frage nachgegangen, ob



*gesundheitliche Schädigungen von Anwohnern durch den Betrieb von Windenergieanlagen vorliegen. „Die Studie kommt zu dem Schluss „In kausalem Zusammenhang mit dem Betrieb von Windenergieanlagen in behördlich erlaubten Entfernungen zur Wohnbebauung treten mit hoher Signifikanz reproduzierbare schwere Schlafstörungen auf die das Maß von **Belästigung oder bloßer Störung weit überschreiten und als ernste Gesundheitsschädigung einzustufen sind**“¹⁸*

<https://www.bundestag.de/resourcc/blob/657038/05e0a36c803110ae446a7c04dc4e1f6a/WD-8-099-19-pdf-data.pdf>

Durch das geplante Repowering von bis zu 250m hohen Windrädern, entsteht eine erheblich höhere Infraschallbelastung die gesundheitliche Beeinträchtigungen erwarten lassen.

Mögliche spätere Haftungsfolgen, bei Genehmigung der Anlagen sollten geprüft werden.

Elektromagnetische Wellen:

Nordex schreibt zu der geplanten Anlage: *“Auch von Windanlagen gehen elektromagnetische Wellen aus“ Träger eines Herzschrittmachers wird jedoch generell empfohlen nicht zu betreten. Da Windenergieanlagen im allgemeinen mehrere hundert Meter von jedem Haus entfernt stehen... sind keine Auswirkungen im Umfeld zu erwarten.“*

Der unmittelbare Weg bei den geplanten Anlage in der Planerweiterung ,wird stark von Erholungssuchenden frequentiert. Vorzugsweise ältere Mitbürger, die mit Ihren Autos auf die Höhe fahren um dort spazieren zu gehen.

Ich bitte dies zu berücksichtigen, da aus Unwissenheit, sich Menschen mit Herzschrittmacher in Gefahr begeben können.

Landschaftsbild / Naherholung / Bedrängungseffekt

Im Rahmen einer Genehmigung ist zu prüfen:

- Minderung des Erholungswertes,
- Vorbelastung durch technische Anlagen.

Durch die Höhe der Anlagen von bis 250m entsteht ein hoher Bedrängungseffekt. Durch die Vorbelastung des Planungsgebietes wäre, allein durch die Höhe der neuen Anlagen keine freie Sichtweise mehr möglich und führt zu einer starken Bedrängung.



Die Empfehlungen/Leitfaden für Repowering behandeln dieses Thema und empfehlen, eine Minimierung der Sichtbeschränkungen, durch umsichtige Neuplanung und weisen ausdrücklich auf eine vertiefende Betrachtung des Punktes hin. Wobei auf die Verminderung von bestehenden Anlagen, hin zu weniger Anlagen verwiesen wird.

Der momentane Zustand besteht aus zwei Anlage E-66 und einer Anlage E-40. Die Anlage E.40 hat keine bedrängende Wirkung und sollte nicht die gleiche Gewichtung erfahren wie die beiden E-66. Ich gebe zu bedenken, dass ein Repowering im Sinne, von mehreren, weniger und leistungsstarken, durch diese Planung keine Anwendung findet. Gerade bei Repowering sollte immer der Einzelfall betrachtet werden.

Der DStGb schreibt:

([https://www dstgb.de/dstgb/Homepage/Publikationen/Dokumentationen/Nr.%20111%20-%20Kommunale%20Handlungsm%c3%b6glichkeiten%20beim%20Ausbau%20der%20Winenergie%20%e2%80%93%20unter%20besonderer%20Ber%c3%bccksichtigung%20des%20Repowering/Doku111_Repowering%20Endfassung.pdf](https://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Publikationen/Dokumentationen/Nr.%20111%20-%20Kommunale%20Handlungsm%c3%b6glichkeiten%20beim%20Ausbau%20der%20Winenergie%20%e2%80%93%20unter%20besonderer%20Ber%c3%bccksichtigung%20des%20Repowering/Doku111_Repowering%20Endfassung.pdf)):

„... .sollen Auswirkungen auf das Landschaftsbild geringer sein als die der zurück zu bauenden Altanlagen.

Mit der Stilllegung und dem Rückbau der (zahlreichen) Altanlagen an verschiedenen Standorten werden zugleich durch diese Altanlagen entstandene und vorhandene Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft beseitigt“

Diese Vorgabe besteht hier nach dem Repowering nicht.

Die drei bestehenden Anlagen stören zwar das Landschaftsbild seit nunmehr 20 Jahren, doch durch die niedrige Höhe und die Konzentration auf dem ehemaligen Munitionslager, bleibt diese Bedrängung in einem verträglichen Rahmen.

Beim Bau 2er Anlagen in Höhe von 250m in der Erweiterung des Bebauungsplans, ist der Bedrängungseffekt erheblich und stört das Landschaftsbild, da die geplante Anlage auf Bisterschied Gemeindegrund den Wald in die windkraftfreie Richtung nach Schönborn verstellt.



Eiswurf /Gefährdung Rotorblätterabstürze:

Durch das komplette Überstreichen des Weges innerhalb der Planerweiterung, besteht ein erhöhtes Schlagrisiko von heruntergefallenen Eisbrocken und schränkt stark die Frequentierung des Gebietes für Erholungssuchende ein.

Zur Schadenabwehr sollte der Eisansatz durch Beheizung auf Dauer vermieden werden.

Windenergieanlagen sind generell so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf kommt.

Die Gefährdung durch Flügelabstürze, gerade entlang des Weges der Anlage auf Bisterschiedler Grund ist stark erhöht. Bilanz bis dato allein für dieses Jahr: 12 Rotorblätterabstürze 2020. In Deutschland.

Eine über das übliche Maß hinaus, bedingt durch die komplette Überstreichung des Weges, sollte zur Schadensabwehr, mit jährlichen Prüfbericht des TCFVs veranlasst werden.

Schlussbemerkung:

Ein Ausbau der Windenergie vor Ort, kann nur nach einer Sicherung der Speicher- und Transportmöglichkeit erfolgen. Bis zu dieser durchaus guten Perspektive sollten die alten Anlagen weiterhin betrieben werden. um bei fortschreitender Technologie ein vernünftiges Konzept mit Berücksichtigung der schon jetzt vorhandenen Missstände auszuarbeiten.

Ein Versorgungsengpass besteht nicht und dem Betreiber ist, durch eigenen Aussage, durch den Weiterbetrieb der bestehenden Anlagen (Bestandsschutz) eine zumutbare Alternative gegeben.

Des weiteren gebe ich zu Bedenken, das die zur Einsichtnahme vorliegenden Unterlagen, relevante Fehler aufweisen, die eine vollumfängliche Begründung nicht möglich machen und sich die rechtliche Frage stellt, das dieses Verfahren erneut ausgelegt werden muss, damit eine vollumfängliche Begründung als unmittelbar Betroffener möglich ist.

Abwägungsempfehlung:

Die vorgebrachten Einwände werden zur Kenntnis genommen und können auch nachvollzogen werden. Jedoch entspricht die vorgelegte Planung unter Anderem dem Willen der Gemeinde und ist mit der nachhaltigen Regionalentwicklung vereinbar.

Da es sich bei dem aktuellen Verfahren um ein Regelverfahren handelt, werden die Planunterlagen im weiteren Verlauf gemäß §§ 3 Abs.2 und 4 Abs.2 BauGB ohnehin erneut



offengelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht sowie den Trägern öffentlicher Belange zur genauen Prüfung vorgelegt.

Zum Bebauungsplanverfahren werden eine Umweltprüfung sowie ein Umweltbericht erarbeitet, welche sich mit den entsprechenden naturschutzfachlichen Belangen explizit auseinandersetzen. Der aktualisierte Umweltbericht sowie die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach deren Fertigstellung in den Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend im weiteren Verfahren im Rahmen der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung zu Einsicht veröffentlicht.

Da planerisch keine Einwände vorgebracht wurden ist eine Bebauungsplanänderung bzw. -ergänzung nicht erforderlich.



Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.65 Naturschutzinitiative, Quirnbach

Stellungnahme vom 08. Juli 2020 / **Empfehlung zur Abwägung**

Hiermit nehmen wir wie folgt Stellung zu der o.g. Bekanntmachung:

1) Kontext:

Gemäß Bekanntmachung soll der ursprüngliche räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „in den oberen Birken“ in der Fassung von 2006 von 9,6 ha in Zuge der B-Plan-Erweiterung auf 13,9 ha vergrößert werden. Damit sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Rückbau von drei bestehenden Windenergieanlagen zu Gunsten von zwei modernen Windenergieanlagen geschaffen werden (Repowering-Vorhaben).

Die Naturschutzinitiative e.V. (NI) schließt sich grundsätzlich der Stellungnahme der GNOR e.V. an, mit der wir in diesem Fall in sachlichem Austausch stehen. Einige Sachverhalte sind mit Zustimmung der Bearbeiterin der GNOR e.V., Frau Franke, übernommen.

2) Formelle Einwendungen

Offenlage unvollständig

Der Umweltbericht als wesentlicher Bestandteil eines B-Plans, in dem sich auch die textlichen Festsetzungen finden, liegt nicht vor. Damit ist es uns nicht möglich, zu wesentlichen Aspekten Stellung zu nehmen oder diese abschließend zu beurteilen. Wir gehen somit von einem absoluten Verfahrensfehler aus, weswegen diese Offenlage zu wiederholen- oder in geeigneter Form öffentlich zu ergänzen ist.

3) fachliche Einwendung zum Natur- und Artenschutz

3.1) Hohe Bedeutung für Brutvorkommen Windkraft-sensibler Arten

Rotmilan

2020 konnten im Betrachtungsraum von 3.000 m um das neu gefasste Baugebiet 4 Rotmilanhorste belegt werden, davon unterschreiten einige die Mindestabstandsempfehlung nach Landesarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2015) von 1.500 m erheblich.

Der Rotmilan weist im Umfeld zugzeitbedingte Konzentrationen mit ebenfalls nah gelegenen



belegten Schlafplätzen (Ruhestätten gern. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, s. Kap. 32) auf, die ebenfalls innerhalb der Ausschlussempfehlungen liegen.

Die hohe Frequentierung des Plangebietes im Zusammenhang mit der nachgewiesenen hohen Schlaggefährdung der Art — auch an modernen hohen WEA — lassen die Annahme einer signifikant erhöhten Schlaggefahr zu.

Schwarzstorch

Das Gebiet hat Bedeutung für den Schwarzstorch. In ca. 1.900 m Entfernung zu dem Plangebiet bestand ein Brutplatz. Der Bereich wird alljährlich zur Ankunftszeit der Störche aufgesucht, so dass eine Wiederbesiedlung in naher Zukunft wahrscheinlich ist. Möglicherweise wird auch die Anlage eines Nahrungsgewässers, welches im Zusammenhang mit den Vermeidungs- und Minderungskonzepten zum benachbarten Windpark Wellenberg geschaffen wurde, die Attraktivität dieses Revieres so weit steigern, dass es zu einer Wiederbesiedlung kommt. Dann würden Maßnahmen, die das Schlagrisiko in einem Windpark senken sollen in dem anderen (diesen) sich verschärfend auswirken. Bei Annahme dieses Nahrungsgewässers durch den Schwarzstorch ist es anzunehmen, dass sich die Raumnutzung verändert und es zu einer erhöhten Frequentierung des Bebauungsplangebietes kommt, da günstige Thermikverhältnisse an und über der bewaldeten Kuppen genutzt werden.

Mäusebussard

Der Mäusebussard hat ein ganzjähriges Vorkommen im Planbereich. Brutvorkommen in unmittelbarer Nähe der Planerweiterung sind bekannt. Da der Mäusebussard eine ausgesprochen schlaggefährdete Art ist, wird eine signifikant erhöhte Tötungswahrscheinlichkeit, für die das Plangebiet überlagernden Reviere, herzuleiten sein.

Im Zusammenhang mit der kumulativen Wirkung der bereits im Umfeld errichteten WEA scheint es nach Beobachtungen der vor Ort aktiven Naturschützer bereits zu einem Rückgang der lokalen Population gekommen zu sein. Dieses erschien besonders auffällig nach der Inbetriebnahme des nahe gelegenen Windparks „Felsbergerhof“. Eine weitere Verschlechterung der lokalen Population durch das vorgesehene Planvorhaben erachten wir als unzulässig.



Kornweihe

Ein nahezu ganzjähriges Vorkommen von einer männlichen und weiblichen Kornweihe in der Saison 2019/2020 ergab Brutverdacht auch für diese extrem seltene Art. Wie alle Weihenarten besteht eine Schlaggefahr/Windkraftsensibilität, so dass eine Mindestabstandsempfehlung von 1000 m zu Brutbereichen gemäß LAG-VSW (2015) zu berücksichtigen ist.

3.2 Hohe Bedeutung als Rast- und Durchzugsraum

Es besteht eine hohe Bedeutung des umgebenden Gebietes als Rast- und Durchzugsraum. Als nach Art. 4 (2) der EU-VSR schutzbedeutsamen ziehenden Arten wurden u.a. nachgewiesen: Kranich, Kiebitz, Goldregen- und Mornellregenpfeifer, Kampfläufer und weitere Limikolen. Auch sind überdurchschnittlich häufige Überwinterungs- und Rastereignisse zu vielen Greifvögeln wie Raufußbussard, Weihenarten, Wanderfalke, Rotmilan und Schwarzmilan bekannt. Ein traditioneller Rastplatz besteht in direktem Umfeld der Planerweiterung. Zur Abgrenzung der als Vogelrastplatz bedeutenden Flächen verweisen wir auf die Eingabe der GNOR (Margrit Franke). Danach ist deutlich erkennbar, dass schon die Fläche der bestehenden WEA diesem Rastgebiet zugeordnet werden muss. Windparks sind eine Nutzung, die aufgrund der Meideeffekte und hoher Schlagopferzahlen in wichtigen Zugachsen nicht mit der Rastplatzfunktion von Vogelarten vereinbar ist.

Kranich

Beim Kranich ist im Gebiet neben hohen Durchzugszahlen eine jährlich wiederkehrende Rast beim Frühjahrs- und Herbstzug belegt. Mit bis zu ca. 150 Tieren liegt hier der einzige bekannte traditionelle

Rastplatz des Kranichs im Donnersbergkreis. Die Rast findet oft außerhalb der Hauptdurchzugstage statt, weswegen diese konfliktrträgliche Raumnutzung bei Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Genehmigungsantrag oft nicht belegt wird. Rastereignisse konnten bei normaler Wetterlage meist ab einer Meidedistanz von 1200 m beobachtet werden. Allerdings wurde es auch schon öfters belegt, dass die Kraniche bei Dämmerung/schlechter Sicht und Störungen sich gefährlich nahe den WEA näherten. Ein Ausweichen in Gefahrensituationen oder unter widrigen Witterungsbedingungen dürfte bei den großen modernen Anlagen oft nicht möglich sein. Somit sind auch neben den Meideeffekten und der damit verbundenen Verschlechterung der Rastplatzeignung auch Tötungen im Sinne des §44 Abs: 1 Nr. 1 zu erwarten.



Goldregenpfeifer

Regelmäßig sind im nahen Umfeld rastende Trupps von bis zu 53 Ex. des Goldregenpfeifers belegt, im Mittel um die 32 Exemplare. Im Raum Donnersbergkreis ist es das einzige bekannte, Rastgebiet des Goldregenpfeifers mit regelmäßig hohen Zahlen. Damit besteht für dieses Rastgebiet eine landesweite Bedeutung.

Kiebitz

Goldregenpfeifer und Kiebitz treten oft vergesellschaftet in den Rastflächen auf. Bis zu 2000 rastende Kiebitze unterstreichen auch hier die landesweite Bedeutung des Rastgebietes.

Mornellregenpfeifer

Auch der Mornellregenpfeifer kommt als Rastvogel vor. Es besteht eine sehr hohe Meidedistanz zu Windkraftanlagen. Beim Kranich ist im Gebiet neben hohen Durchzugszahlen eine jährlich wiederkehrende Rast beim Frühjahrs- und Herbstzug belegt. Mit bis zu ca.150 Tieren liegt hier der einzige bekannte traditionelle Rastplatz des Kranichs im Donnersbergkreis. Die Rast findet oft außerhalb der Hauptdurchzugstage statt, weswegen diese konfliktträchtige Raumnutzung bei Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Genehmigungsantrag oft nicht belegt wird. Rastereignisse konnten bei normaler Wetterlage meist ab einer Meidedistanz von 1200 m beobachtet werden. Allerdings wurde es auch schon öfters belegt, dass die Kraniche bei Dämmerung/schlechter Sicht und Störungen sich gefährlich nahe den WEA näherten. Ein Ausweichen in Gefahrensituationen oder unter widrigen Witterungsbedingungen dürfte bei den großen modernen Anlagen oft nicht möglich sein. Somit sind auch neben den Meideeffekten und der damit verbundenen Verschlechterung der Rastplatzeignung auch Tötungen im Sinne des §44 Abs. 1 Nr.1 zu erwarten.

Auch beim Rastplatzgeschehen ist unter kumulativen Gesichtspunkten bereits von starken Schädigungen der Rastplatzfunktion im Donnersberggebiet auszugehen. Das hier kritisierte Planvorhaben dürfte diese Situation erheblich verstärken.

Rast- und Überwinterungsplatz für Greifvögel.

Beim Schwarzmilan sind jährlich wiederkehrend genutzte Schlafplätze von bis zu 100 Tieren belegt (s. auch Darstellung von Frau Franke/GNOR). Diese Schlafplätze reichen in einem Fall bis 150 Meter, im anderen Fall bis 270 m an das auszuweisende Bebauungsplangebiet heran. Ein sehr hohes Konfliktpotenzial besteht, da der Waldbestand an der Kuppe neben den bestehenden/ geplanten WEA ein bevorzugter Ort für ein längeres Thermikkreisen der sich hier



sammelnden Tiere ist. Dazu kommt hinzu, dass der Rotmilan ebenfalls hier Übernachtungsplätze zur Zugzeit von um die 10 Individuen hat, wobei der Waldbestand an den bestehenden WEA sogar als Schlafplatz genutzt wird (s. Darstellung GNOR). Einzeltiere nutzen das Gebiet auch zur Überwinterung oder harren zumindest hier sehr lange aus.

Überwinterungen wurden des Weiteren den in dieser Region sehr seltenen Greifen Kornweihe und Raufußbussard belegt.

Eine Besonderheit ist auch die dokumentierte Rast von 12 Schwarzstörchen im Herbst 2019.

Fazit Rastgebiet

Schon bisher wurden die nach LAG-VSW 2015 (zuvor LAG-VSW 2007) empfohlenen Mindestabstände (mindestens 10-fache Anlagenhöhe) zu bedeutenden Rastgebieten nicht eingehalten. In der Zukunft wird dieses bei Anlagen mit 250 m Gesamthöhe erst recht nicht erfüllt. Meldungen des vormals von Rastvögeln genutzten Umfeldes am ehem. Munitionsdepot nach Errichtung der WEA sind belegt. Mit der geplanten Installierung höherer Anlagen ist mit einem Verlust des landesweit bedeutsamen Rastplatzes zu rechnen. Die Schädigung oder Verlust einer Ruhestätte im Sinne des §44 BNatSchG würde dem Vorhaben entgegenstehen.

Landesweit bedeutender Zukorridor

Die zuvor unter Rastplatzfunktion ausgeführten Arten weisen schon auf einen landesweit bedeutenden Korridor des Vogelzugs hin. Dieses wird durch Zählungen ziehender Arten bestätigt. Allein beim Schwarzstorch können täglich ziehende Tiere beobachtet werden. Beim Kranich ziehen an den Hauptzugtagen um die 9.000 Tiere. Zugvogelzählungen weisen regelmäßig sehr hohe Zahlen auf.

Aufgrund einer besonderen thermischen Gunstsituation (Aufwinde) wird die vom Windpark genutzte Kuppe häufig von verschiedenen segelnden Arten (Greifvögel Kraniche, Störche) angefliegen. Alleine daraus resultiert eine nicht zulässige Erhöhung der Tötungswahrscheinlichkeit im Sinne des §44 BNatSchG. Dieses gilt gemäß dem Windkraft-Leitfaden für Rheinland-Pfalz (LUWG & VSW 2012) auch für Zugverdichtungszone.



3.3 Säugetiere

Wildkatze

Reproduktive Vorkommen der Wildkatze und weitere regelmäßige Nachweise sind aus dem Nahumfeld der B-Planfläche bekannt. Auch die geplante Erweiterungsfläche kann als gut geeignetes Wildkatzenhabitat angesprochen werden. Das Nebeneinander von Wald und extensiv genutzten Lichtungen sowie ein Reichtum an Verstecken sind hier wertgebend. Konflikte mit der sehr störepfindlichen Art sind zu erwarten.

Fledermäuse

Konflikte mit ziehenden schlagempfindlichen Fledermausarten (wie den zwei Abendsegler-Arten) sind zu erwarten, was durch entsprechende Untersuchungen abzuklären ist.

4. Landschaftsbild

Die Überprägung des hier noch gegebenen ländlichen Landschaftsbildes durch sehr hohe Anlagen wirkt sich weithin sichtbar als verfremdende Struktur aus und wird deshalb abgelehnt.

5. Fazit

Die Naturschutzinitiative e.V. (NI), lehnt die Pläne zur Erweiterung des Baugebietes „In den Birken“ und des Repowerings ab aufgrund, der hier vorhandenen hohen Artenvielfalt, einer Konzentration von WEA sensiblen, besonders und streng geschützten Arten nach Anh. 1 EU-VSRL und BNatSchG und einer sehr hohen Bedeutung für den Vogelzug und das Rastgeschehen. Stattdessen fordert die NI einen kompletten und ersatzlosen Rückbau der vorhandenen WEA nach dem Auslaufen der Nutzungsverträge und eine Rückführung der Flächen mit Vorbehalt der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Die avifaunistische Bedeutung des Raums wird schon alleine daran deutlich, dass das Gebiet in der Meldephase zu EU-Vogelschutzgebieten auf Vorschlag von LfU und SGD gemeldet werden sollte. Dieses konnte v.a. aufgrund des Widerstandes aus den lokalen Gemeinden nicht verwirklicht werden. Entsprechend ist dieses Gebiet aber dennoch als Vorranggebiet für den Natur- und Artenschutz zu behandeln.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.



Es wird auf die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westnetz, Kaiserslautern vom 03.07.2020 hingewiesen.

Grundsätzlich ist eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und Ressourcen schonende Energieversorgung die Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Regionalentwicklung. Neben der Energieeinsparung und einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung bilden der weitere Ausbau erneuerbarer Energien und die Stärkung der eigenen Energieversorgung die vier Grundpfeiler der Energiepolitik des Landes Rheinland-Pfalz. Weiterhin unterstützt der Ausbau der erneuerbare Energien die Bemühungen, nationale und internationale Klimaschutzziele umzusetzen.

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV des Landes Rheinland-Pfalz fordert gemäß dem Ziel Z 163 b, im Rahmen der Regionalpläne Vorranggebiete für die Windenergienutzung zur geordneten Entwicklung und zur Bündelung der Netzinfrastruktur von Windenergieanlagen auszuweisen. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt gemäß der 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans, im April 2020 in Kraft getreten, in einem Vorranggebiet für Windenergienutzung.

Die vorgebrachten Einwände werden zur Kenntnis genommen und können auch nachvollzogen werden. Jedoch entspricht die vorgelegte Planung unter Anderem dem Willen der Gemeinde und ist mit der nachhaltigen Regionalentwicklung vereinbar.

Es wird weiterhin auf die Stellungnahme UNB vom 24.06.2020 sowie die dazu gehörige Abwägungsempfehlung verwiesen:

Der ursprüngliche zum Bebauungsplan vorgelegte Umweltbericht aus dem Jahr 2017 basiert auf faunistischen Kartierungsdaten, welche im Jahr 2016 oder früher erhoben wurden. Gemäß der Stellungnahme der UNB ist auf Grundlage neuer Erhebungen und Raumnutzungsanalysen zu überprüfen, ob die bisherigen Aussagen sowie daraus abgeleiteten Planungsempfehlungen für die Avifauna und die Fledermauspopulationen, aber auch für Reptilien noch Bestand haben. Insbesondere die Aussagen zu „Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen“ werden als nicht mehr belastbar gewertet und sind besonders hinsichtlich der in der Stellungnahme genannten Punkte erneut zu bewerten.

Weiterhin werden im Rahmen des aktualisierten Umweltberichtes die erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich



der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft auf Grundlage einer neuen Flächenbilanzierung sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der aktuellen Artenkartierungen überarbeitet und ergänzt.

Da planerisch keine Einwände vorgebracht wurden ist eine Bebauungsplanänderung bzw. -ergänzung nicht erforderlich. Der aktualisierte Umweltbericht sowie die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach deren Fertigstellung in den Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend im weiteren Verfahren im Rahmen der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung zu Einsicht veröffentlicht.

Die vorgelegten Unterlagen bestehen aus insgesamt 75 Seiten.

Aufgestellt: Rockenhausen, 01.12.2020 / Ru

Ingenieurbüro Monzel-Bernhardt
R o c k e n h a u s e n